

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**IWP Großhofen GmbH & Co KG;  
Windpark Großhofen II**

**TEILGUTACHTEN  
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

**Verfasser:  
DI Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-73

## Inhalt

1.	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	5
2.	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur .....	6
3.	Generelle Beurteilungsmethodik.....	9
4.	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	13
4.1	Ortsbild.....	13
4.1.1	Flächeninanspruchnahme .....	13
4.1.2	Visuelle Störungen .....	27
4.2	Sach- und Kulturgüter .....	46
4.2.1	Flächeninanspruchnahme .....	46
4.2.2	Visuelle Störungen .....	55
4.3	Landschaftsbild .....	57
4.3.1	Flächeninanspruchnahme .....	57
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft.....	76
4.3.3	Visuelle Störungen .....	81
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete.....	103
4.4.1	Lärm .....	103
4.4.2	Schattenwurf .....	108
4.4.3	Visuelle Störungen .....	110
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen.....	111
4.5.1	Lärm .....	111
4.5.2	Schattenwurf .....	116
4.5.3	Flächeninanspruchnahme .....	118
4.5.4	Visuelle Störungen .....	121

## 1. Einleitung

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die IWP Großhofen GmbH & Co KG beabsichtigt in der Gemeinde Großhofen, Bezirk Gänserndorf, die Errichtung und den Betrieb des Windparks Großhofen II.

Von der Netzableitung sowie der Zuwegung sind weiters die Gemeinden Raasdorf, Parbasdorf und Deutsch Wagram betroffen.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA):

- 1 x Vestas V162-7.2 MW, Rotordurchmesser 162, Nabenhöhe 169 m
- 4 x Vestas V162-7.2 MW, Rotordurchmesser 162, Nabenhöhe 119 m
- 1 x Vestas V150-6.0 MW, Rotordurchmesser 150, Nabenhöhe 148 m

Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 42 MW.

Zum Vorhaben gehören weiters die Errichtung der windparkinternen 30 kV-Erdverkabelung, der 30 kV-Erdkabelableitungen zum Umspannwerk Deutsch Wagram, der Kranstellflächen, der Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen, der Betriebsstation mit SCADA-Anlage, der Kompensationsanlagen, der Kompaktstationen und Eiswarnleuchten sowie die Errichtung und Ertüchtigung der Zuwegung für den Abtransport der Anlagenteile.

Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bildet der Netzanschlusspunkt im Umspannwerk Deutsch Wagram, konkret die Kabelendverschlüsse.

Die Anlagenteile werden voraussichtlich über das höherrangige Straßennetz über die Landesstraßen B8, L3019 und L2 bis zur Windparkeinfahrt angeliefert.

Die ersten baulichen Maßnahmen für den Antransport der Anlagenteile finden bereits vor der eigentlichen Windparkeinfahrt an den Kreuzungen/Übergängen der oben genannten Landestraßen statt. Die bautechnische Vorhabensgrenze liegt daher an der Kreuzung der B8 zur L3019 auf dem Grundstück 2211/2, KG 6031 Deutsch Wagram.

Für die Baumaßnahmen, welche im Zuge der Verlegung des Kabelsystems passieren, wird auf die elektrotechnische Vorhabensabgrenzung verwiesen.

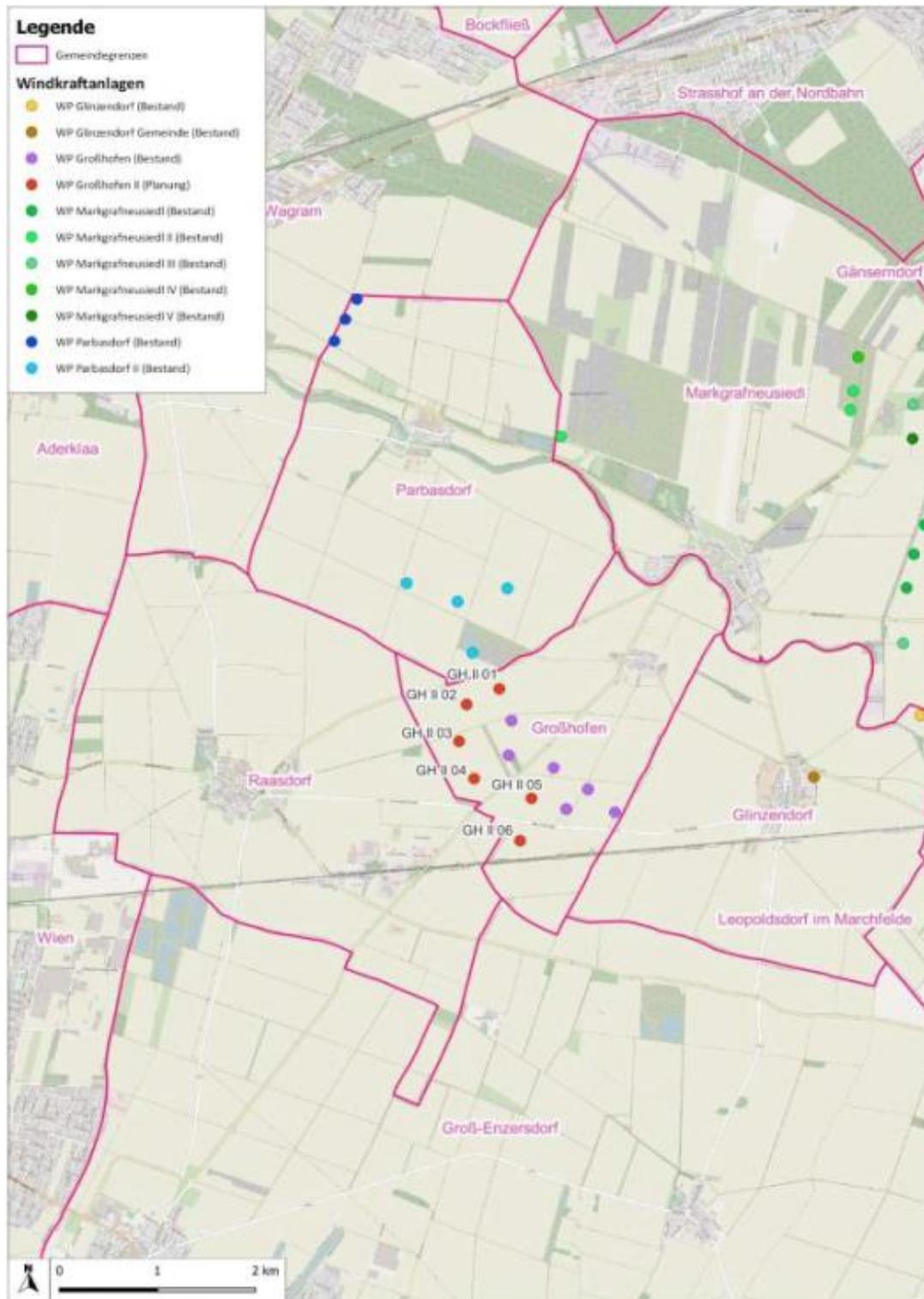


Abbildung: Übersichtsplan Windpark Großhofen II mit Nachbar-Windparks

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

## 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Großhofen II aus dem Jahr 2024.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Elektrotechnik
- Verkehrstechnik
- Schattenwurf und Eisabfall

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im März 2025 Gutachtensgrundlage.

### Fachliteratur:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: [https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003\\_Leitfaden\\_Behandlung%20von%20Kulturgueter\\_A4\\_BF.pdf](https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturgueter_A4_BF.pdf)

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2010): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich nördlich der Donau. Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UEVE\\_L\\_Bergbau\\_2011.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UEVE_L_Bergbau_2011.pdf)

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UEVE\\_Leitfaden\\_2019.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UEVE_Leitfaden_2019.pdf)

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>

Frohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitun-

gen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: [https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user\\_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie\\_ausgleich.pdf](https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf)

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: <https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage-Stand-Oktober-2014.pdf>

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutachten-1993.pdf>

OÖ. Umweltschutz (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltschutz. URL: [https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/HP\\_Broschure\\_Landschaft.pdf](https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf)

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Klewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M. (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung. Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragung. IÖR-Schrift Band 59. Berlin: Rhombos-Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

#### Gesetze, Verordnungen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Nordost, LGBl. Nr. 24/2025 i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

<http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>

<http://www.weinberg-walking.at/>

<https://maps.bev.gv.at>

<https://www.bda.gv.at/>

<https://www.burgen-austria.com>

<https://www.marterl.at/>

<https://www.niederoesterreich.at/>

<https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>

<https://www.openstreetmap.org/>

<https://www.ris.bka.gv.at/>

### 3. Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

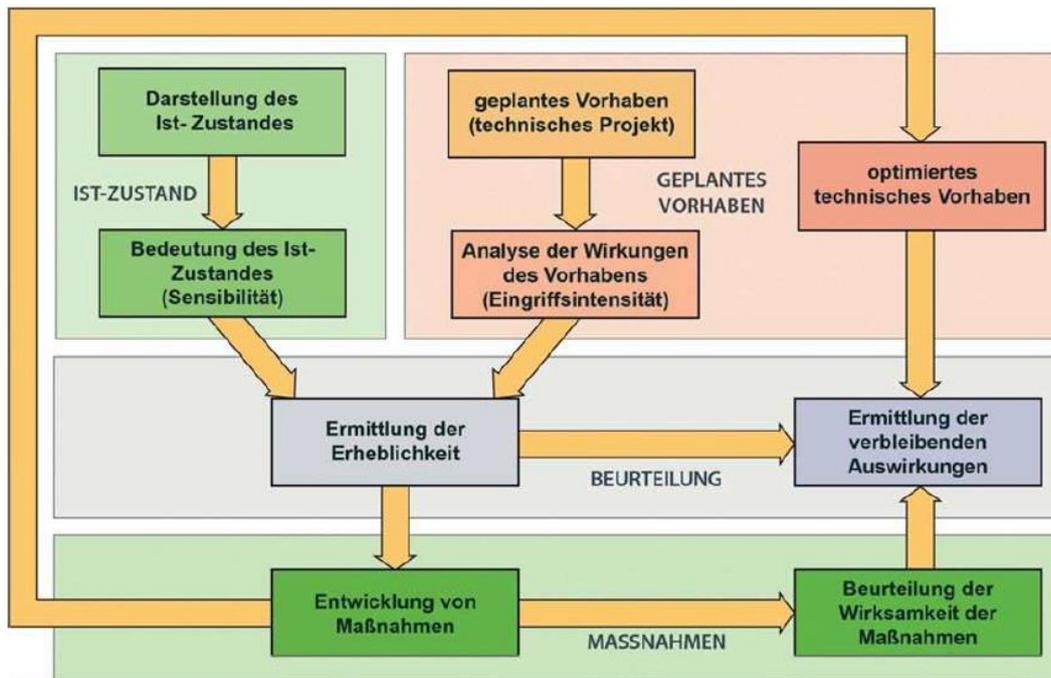


Abbildung 1: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

### Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappes Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappes Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

### Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

### Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch

### Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine <b>geringe</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine <b>teilweise</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine <b>weitgehende</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) <b>vollständige</b> Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

## Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
<b>Verbesserung</b>	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
<b>keine / sehr gering</b>	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
<b>gering</b>	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
<b>mittel</b>	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
<b>hoch</b>	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
<b>sehr hoch</b>	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

### Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

## 4. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

### 4.1 Ortsbild

#### 4.1.1 Flächeninanspruchnahme

##### **Risikofaktor 9:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

##### **Fragestellungen:**

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### **Befund:**

Im NÖ ROG 2014 werden Ortsbereiche als funktional und baulich zusammenhängende Teile eines Siedlungsgebietes definiert.

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes (Ortsteiles) innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die SensibilitätsEinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

<b>Katastralgemeinde</b>	<b>Politische Gemeinde</b>	<b>Bezirk</b>
Großhofen	Großhofen	Gänserndorf
Glinzendorf	Glinzendorf	Gänserndorf
Raasdorf	Raasdorf	Gänserndorf
Markgrafneusiedl	Markgrafneusiedl	Gänserndorf
Parbasdorf	Parbasdorf	Gänserndorf
Rutzendorf	Groß-Enzersdorf	Gänserndorf
Essling	Donaustadt	Donaustadt

### KG Großhofen (PG Großhofen):

Großhofen ist eine Gemeinde mit 100 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich. Sie ist bezogen auf die Einwohnerzahl die kleinste Gemeinde Niederösterreichs.

Großhofen ist gemäß DEHIO (2010) ein Längsangerdorf im zentralen Marchfeld, das 1316 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Die Verbauung der nördlichen Randstraße der Gemeinde ist eher locker, die der südlichen geschlossen mit eingeschossigen, traufständigen Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäusern, zum Teil mit Längslauben. Fast alle Häuser sind zum Anger ausgerichtet, der weitgehend unverbaut ist. Am Ortsrand befinden sich großteils landwirtschaftlich genutzte Gebäude.

Die Ortskapelle hl. Laurentius steht in nicht erhöhter Lage in der Angermitte und wurde gemäß DEHIO (2010) in der zweiten Hälfte des 18. Jhdts. erbaut. Die Kapelle hat eine schlichte Fassadengliederung, Ovalfenster und ein kleines Glockentürmchen.

#### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

10725	Großhofen	06208 Großhofen	Ortskapelle hl. Laurentius	Großhofen 5, 2282 Großhofen (gegenüber)	1	Denkmalschutz per Verordnung
-------	-----------	-----------------	----------------------------	---	---	------------------------------

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des einzigen denkmalgeschützten Kulturgutes:<sup>1</sup>

- Ortskapelle hl. Laurentius (gegenüber Großhofen 5): Die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts errichtete Ortskapelle hl. Laurentius am Anger von Großhofen hat eine schlichte Fassadengliederung, Ovalfenster, einen über schmalen umlaufendem Gesims geschwungenen Giebel, einen geraden Chorschluss und ein kleines Glockentürmchen. Sie ist einfach ausgestattet und beherbergt ein Bild des hl. Laurentius aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

#### Fotodokumentation:



Ortskapelle hl. Laurentius



Häuserzeile

Abbildung 2: Fotodokumentation Großhofen (Quelle: eigene Aufnahme)

<sup>1</sup> Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Gro%C3%9Fhofen>

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

### **KG Glinzendorf (PG Glinzendorf):**

Glinzendorf ist eine Gemeinde mit 357 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Glinzendorf ist gemäß DEHIO (2010) ein Linsenangerdorf im Marchfeld, das 1380 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Der regelmäßige Anger besitzt eine geschlossene, ein- bis zweigeschossige, traufständige Verbauung mit Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäusern mit Längslauben. An den Hintausstraßen stehen Längs- und Querscheunen mit Satteldächern.

Die Filialkirche hl Katharina wird vom Friedhof umgeben und steht in nicht erhöhter Lage in der Angermitte. Die im Kern romanische Kirche wurde am Ende des 17. Jhdt. barockisiert.

Im Südwesten der Ortschaft befinden sich kleinere moderne Siedlungserweiterungen ohne regionstypischen Kern. Außerdem liegt ein kleiner Solarpark im Südosten der Ortschaft Glinzendorf.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

10318	Glinzendorf	06206 Glinzendorf	Kath. Filialkirche hl. Katharina	Im Anger 3, 2280 Glinzendorf	116/1	Denkmalschutz per Verordnung
-------	-------------	-------------------	----------------------------------	------------------------------	-------	------------------------------

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des einzigen denkmalgeschützten Kulturgutes:<sup>2</sup>

- Kath. Filialkirche hl. Katharina (Im Anger 3): Die katholische Filialkirche hl. Katharina hat ein im Kern romanisches Langhaus aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und wurde im 17. Jahrhundert barockisiert.

### Fotodokumentation:



Kath. Filialkirche hl. Katharina



Gemeindeamt und Freiwillige Feuerwehr

<sup>2</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Glinzendorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Glinzendorf)



Häuserzeile



Häuserzeile

Abbildung 3: Fotodokumentation Glinzendorf (Quelle: eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

**KG Raasdorf (PG Raasdorf):**

Raasdorf ist eine Gemeinde mit 719 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Raasdorf ist gemäß DEHIO (2010) ein Linsenangerdorf im südwestlichen Marchfeld, das 1160 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Anfang des 19. Jhdt. war Raasdorf ein napoleonisches Schlachtgebiet. Der breite Anger ist leicht gekrümmt und teilweise verbaut. Die Randstraßen zeigen meist eine geschlossene, ein- bis zweigeschossige, traufständige Verbauung mit Streck- und Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser und vereinzelt mit Längslauben. Die Fassaden sind mit historischem Putzdekor im Jugend- und Heimatstil verziert.

Die Pfarrkirche hl. Magdalena steht in nicht erhöhter Lage in der Angermittle. Der schlichte Bau ist im Kern mittelalterlich und wurde später umgebaut und ergänzt.

Im Nordwesten und Osten der Ortschaft befinden sich moderne Siedlungserweiterungen ohne regionstypischen Kern.

Im südlichen Gemeindegebiet liegt der Bahnhof Raasdorf mit dem Ortsteil Pysdorf, der v.a. durch Gewerbebauten geprägt ist.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

10361	Raasdorf	06223 Raasdorf	Kath. Pfarrkirche hl. Magdalena	Altes Dorf 11, 2281 Raasdorf (gegenüber)	121	Denkmalschutz per Verordnung
10730	Raasdorf	06223 Raasdorf	Flur-/Wegkapelle	Bahnstraße 21, 2281 Raasdorf (gegenüber)	295	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschützstellung §3)

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>3</sup>

- Kath. Pfarrkirche hl. Magdalena (gegenüber Altes Dorf 11): Die Pfarrkirche zur heiligen Magdalena besitzt ein im Kern romanisches Langhaus. Der Kirchturm im Osten wird von einer Haube aus dem Biedermeier abgeschlossen. Der barocke Chor wurde 1736 fertiggestellt. Die Sakristei im Norden ist gotisch, jene im Süden barock. In der Kirche befindet sich ein klassizistischer Altar.
- Flur-/Wegkapelle (gegenüber Bahnstraße 21): Gewinkelte Kapelle im Osten des Ortes.

#### Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche hl. Magdalena



Häuserzeile

Abbildung 4: Fotodokumentation Raasdorf (Quelle: eigene Aufnahme)

#### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

#### **KG Markgrafneusiedl (PG Markgrafneusiedl):**

Markgrafneusiedl ist eine Gemeinde mit 909 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Markgrafneusiedl ist gemäß DEHIO (2010) ein Straßenangerdorf im nordöstlichen Marchfeld, das 1231 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Der Anger ist teilweise verbaut; die Randstraßen zeigen geschlossene, ein- und zweigeschossige, überwiegend traufständige Verbauung. Die Zwerchhöfe sind meist Gassenfrontenhäuser und vereinzelt mit Längslauben.

Die Pfarrkirche Maria Himmelfahrt steht in nicht erhöhter Lage an der nördlichen Hintausstraße. Die große, im Kern gotische Kirche wird vom Friedhof umgeben.

Im Norden, Süden und Westen der Ortschaft befinden sich moderne Siedlungserweiterungen ohne regionstypischen Kern. Im Norden befinden sich außerdem mehrere Abbauflächen (Materialgewinnungsstätten samt dazugehöriger Deponie) und ein kleines Betriebsgebiet.

<sup>3</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Raasdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Raasdorf)

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

246008	Markgrafneusiedl	06213 Markgrafneusiedl	Gedenktafel an der Hausfassade des Pfarrhofs	Altes Dorf 12, 2282 Markgrafneusiedl (bei)	179	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
10349	Markgrafneusiedl	06213 Markgrafneusiedl	Haupthaus des Kerphenhofes (ehem. Meierhof der Dominikaner)	Altes Dorf 50, 2282 Markgrafneusiedl	32	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
10347	Markgrafneusiedl	06213 Markgrafneusiedl	Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt	Bischof Mayer-Platz 1, 2282 Markgrafneusiedl (gegenüber)	156	Denkmalschutz per Verordnung
10348	Markgrafneusiedl	06213 Markgrafneusiedl	Kirchenruine hl. Martin	Napoleongasse 2, 2282 Markgrafneusiedl (bei)	262	Denkmalschutz per Bescheid

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>4</sup>

- Gedenktafel an der Hausfassade des ehemaligen Pfarrhofs (neben Altes Dorf 9): Tafel zum Gedenken an das Hauptquartier Erzherzog Karls, das sich Ende Mai/ Anfang Juni 1809 (zwischen den Schlachten von Aspern und Wagram) in Markgrafneusiedl befand.
- Haupthaus des Kerphenhofes (ehemaliger Meierhof der Dominikaner) (Altes Dorf 50): Das Haupthaus des Kerphenhofes, ein ehemaliger Meierhof der Dominikaner, ist ein mächtiger zweigeschoßiger Bau aus dem 17. Jahrhundert mit mittelalterlichem Kern.
- Kath. Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt (gegenüber Bischof Mayer-Platz 1): Die im Kern gotische Kirche mit Friedhof wurde 1753 barockisiert.
- Kirchenruine hl. Martin (bei Napoleongasse 2): Die ehemalige Wehrkirche wurde Ende des 12. Jahrhunderts errichtet. Noch 1574 wurde sie als Wallfahrtskirche genannt, aber bereits 1683 urkundlich als Ruine erwähnt.

### Fotodokumentation:



Kath. Pfarrkirche Maria Himmelfahrt



Gedenktafel

<sup>4</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Markgrafneusiedl](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Markgrafneusiedl)



Kirchenruine



Häuserzeile

Abbildung 5: Fotodokumentation Markgrafneusiedl (Quelle: eigene Aufnahme)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

### **KG Parbasdorf (PG Parbasdorf)**

Parbasdorf ist eine Gemeinde mit 167 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Parbasdorf ist gemäß DEHIO (2010) ein Doppelzeilendorf am Fuße einer Geländestufe des Wagram, das 1180 erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Im frühen 19. Jhd. war die Gemeinde napoleonisches Schlachtgebiet. Die Verbauung der beiden Zeilen ist geschlossen, ein- bis zweigeschossig und traufständig; die Zwerchhöfe sind meist Gassenfrontenhäuser, vereinzelt mit Längslauben. An der Geländestufe im Norden befinden sich einige verfallene Erdkeller aus dem 19. Jhd.

Die Fialkirche zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit steht in nicht erhöhter Lage in der Ortsmitte auf einem angerartigen Platz, der die Ortsmitte mit seinen Obstbäumen und Wiesenbereichen prägt. Die Dorfkirche wurde zu Beginn des 19. Jhd. erbaut.

Im westlichen Ortsbereich befinden sich einzelne Siedlungszeilen mit Neubauten.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

10729	Parbasdorf	06219 Parbasdorf	Kath. Fialkirche Allerheiligste Dreifaltigkeit	80	Denkmalschutz per Verordnung
-------	------------	------------------	--	----	------------------------------

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung des einzigen denkmalgeschützten Kulturgutes:<sup>5</sup>

- Kath. Fialkirche Allerheiligste Dreifaltigkeit: Kleine spätbarocke Dorfkirche aus dem frühen 19. Jahrhundert.

<sup>5</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Parbasdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Parbasdorf)

Fotodokumentation:



Kath. Filialkirche Allerheiligste Dreifaltigkeit

Häuserzeile mit Gedenktafeln

Abbildung 6: Fotodokumentation Parbasdorf (Quelle: eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

**KG Rutzendorf (PG Groß-Enzersdorf):**

Rutzendorf ist eine Gemeinde mit 392 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Rutzendorf ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Straßendorf im südlichen Marchfeld und wurde erstmals 1306 urkundlich erwähnt. Die nördliche Straßenzeile ist älter. Im Ortskern findet man geschlossene, ein- und zweigeschossige, traufständige Verbauung mit Streck- und Zwerchhöfen, meist Gassenfrontenhäuser, vereinzelt mit Längslauben. An der nordöstlichen Hintausstraße befinden sich Längs- und Querscheunen oder über T-förmigen Grundriss mit Satteldach, in Ständerbauweise oder gemauert. Von der ehemaligen Schlossanlage des 17. Jahrhunderts im Nordosten des Ortes ist nur der Meierhof (Gutshof) erhalten.

Die Filialkirche hl. Anna steht in nicht erhöhter Lage in der Ortsmitte. Die kleine spätbarocke Dorfkirche ist aus der zweiten Hälfte des 18. Jhdts.

Der Ortskern ist umgeben von modernen Siedlungserweiterungen ohne regionstypischen Kern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

111083	Groß-Enzersdorf	06224 Rutzendorf	Schloss Rutzendorf	Am Gutshof 1, 2301 Groß-Enzersdorf (Rutzendorf)	1/3
10332	Groß-Enzersdorf	06224 Rutzendorf	Kath. Filialkirche hl. Anna	Ortsstraße 8, 2301 Groß-Enzersdorf (Rutzendorf) (bei)	199/6

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: [www.bda.at](http://www.bda.at)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:<sup>6</sup>

- Schloss Rutzendorf (Am Gutshof 1): Von der ehemaligen Schlossanlage des 17. Jahrhunderts ist nur noch ein Meierhof erhalten. Dessen zweigeschoßiges Hauptgebäude hat ein Satteldach und eine schlichte Fassadierung aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dazu gehören mehrere eingeschößige Wirtschaftsgebäude.
- Kath. Fialkirche hl. Anna (bei Ortsstraße 8): Die Fialkirche hl. Anna im Nordosten von Rutzendorf ist eine kleine spätbarocke Dorfkirche aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ihr schlichtes Langhaus mit anschließender Sakristei und einem vorgesetzten Turm ist durch Rundbogenfenster geöffnet. Innen ist es flach gedeckt und weist eine Gliederung durch Lisenen und ein umlaufendes Gesims auf. Der flach gewölbte Triumphbogen führt zu einem leicht erhöhten Chor mit geradem Schluss. Zur Ausstattung zählen ein bemerkenswertes Bild vom Tod des hl. Josef aus dem späten 18. Jahrhundert sowie eine barocke Figur der Maria mit Kind aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Fotodokumentation:



Kath. Fialkirche hl. Anna (eigene Aufnahme)



Ortskern – Hauptstraße (eigene Aufnahme)



Schloss Rutzendorf (eigene Aufnahme)

<sup>6</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_denkmalgesch%C3%BCtzten\\_Objekte\\_in\\_Gro%C3%9F-Enzersdorf](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gro%C3%9F-Enzersdorf)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

### **Invalidensiedlung, Neuessling (PG Wien, Bez. Donaustadt)**

Die Invalidensiedlung ist eine Siedlung im 22. Wiener Gemeindebezirk (Donaustadt). Die Siedlung wurde 1920 als Kriegerheimstätte erbaut<sup>7</sup> und gehört zu Neuessling, einem Wiener Zählgebiet im Bezirksteil Essling<sup>8</sup>.

Die Invalidensiedlung liegt an der Grenze zwischen Wien und Niederösterreich und ist somit die nördlichste Siedlung des Bezirksteils Essling. Sie ist aufgrund ihrer späten Entstehung eine relativ regelmäßig aufgebaute Siedlung vor allem an Einzelhäusern mit Gärten und besitzt keinen (historischen, regionstypischen) Ortskern. Es finden sich auch keine sakralen Bauten (Kirche, Kapelle).

Die früheste bekannte Ansiedlung in Neuessling stammt aus 1934. Drei Jahre nach Entstehung der Gründung der „*Siedlergemeinschaft Wien-Neu-Eßling*“ wurde die Siedlung dem 22. Bezirk Groß-Enzersdorf eingemeindet. Heute gehört Neuessling zum 22. Wiener Gemeindebezirk.

Die Kath. Kapelle Neuessling (zu den hl. Engeln und Maria Heimsuchung) steht im Süden der Siedlung Neuessling. Die Kapelle ist von außen unscheinbar und wird von Gehölzen flankiert.

Wie auch die Invalidensiedlung ist Neuessling regelmäßig aufgebaut und besitzt keinen historischen und/oder regionaltypischen Ortskern.

Im Bereich um die Marchegger Ostbahn befinden sich landwirtschaftliche Hallen und Glashäuser der städtischen Baumschule Eßling der MA42 und diverser Gärtnereien sowie die städtische Werkstätte Schöfflerhof der MA48 samt einem Solarpark.

### Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Invalidensiedlung keine Denkmale unter Denkmalschutz.

### Fotodokumentation:



Hartriegelgasse / Invalidensiedlung



Telefonweg / Neuessling

Abbildung 7: Invalidensiedlung und Neuessling (Quelle: Google Street View)

### Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um keinen regionaltypischen Siedlungsraum. Da keine historisch gewachsenen Kernbereiche vorhanden sind und die gewachsene Siedlungsstruktur durch universelle Siedlungs-

<sup>7</sup> <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Invalidensiedlung>

<sup>8</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Neuessling>

erweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten und austauschbare Bauwerke wie Hallen und Glashäuser überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **gering** eingestuft.

### **Zusammenfassung:**

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Betriebs- und Industriegebiete erkennbar überprägt. Die Bebauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt als **mäßig** eingestuft.

## **Gutachten:**

### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 15: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

<b>ORTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

## **Auflagen:**

-

## 4.1.2 Visuelle Störungen

### Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

### Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Siehe Kapitel 4.1.1

### Gutachten:

#### Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 16: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren: Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden	mäßig

<b>ORTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Visuelle Störungen</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
<p>Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt</p> <p>Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden</p>	
<p>Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren:</p> <p>Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam</p> <p>Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst</p> <p>Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt</p> <p>Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen</p>	hoch
<p>Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört:</p> <p>Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit</p> <p>Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt</p> <p>Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen</p>	sehr hoch

Die Auswirkungen auf das Ortsbild werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen C.02.03.00-01 [Visualisierung des Vorhabens], C.02.04.00-00 [Sichtbarkeitsanalyse]).

### **KG Großhofen (PG Großhofen):**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 1,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Großhofen II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächige Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind.

Die nachfolgende Visualisierung beim Fotopunkt GHW 01 zeigt den Blick vom südwestlichen Ortsrand von Großhofen Richtung Vorhabensgebiet (GHII\_01 bis GHII\_04).

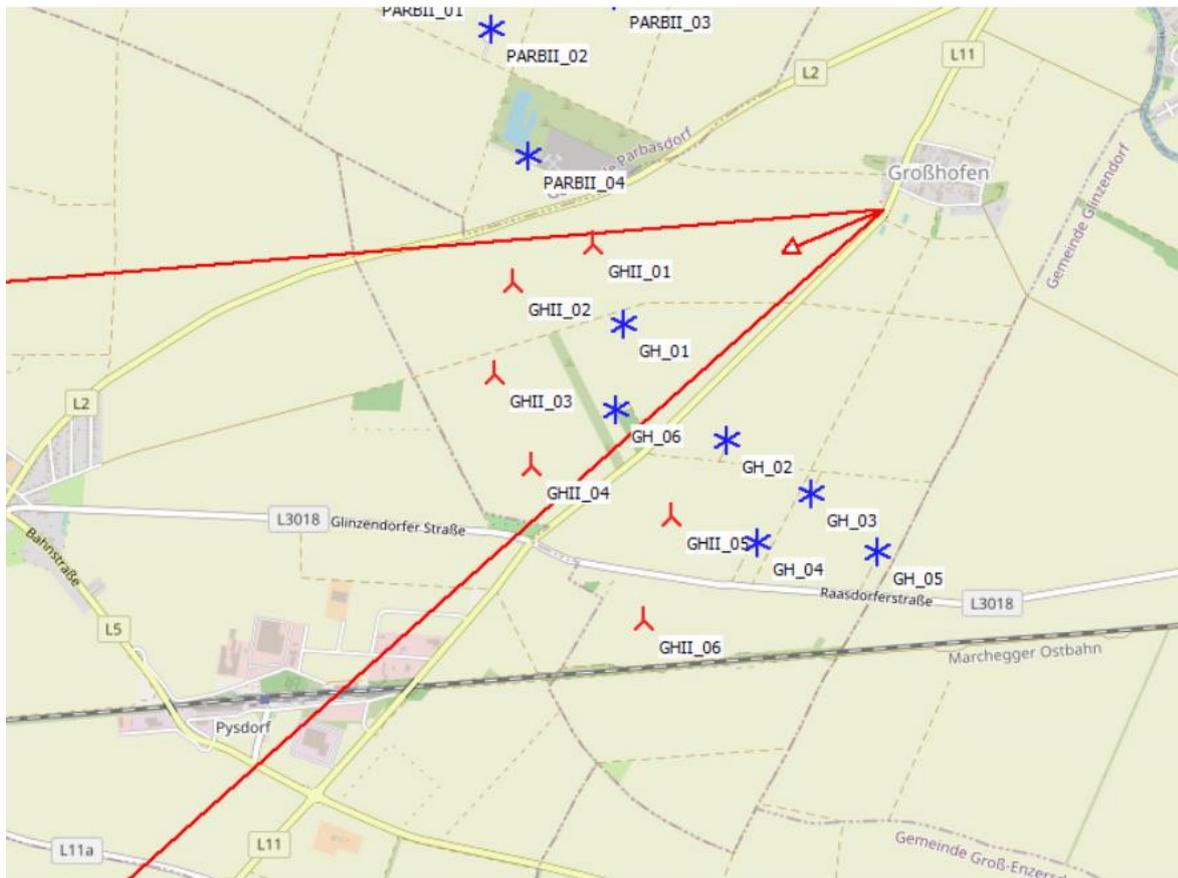




Abbildung 8: Fotopunkt GHW 01 Großhofen: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die Ortskapelle hl. Laurentius steht in nicht erhöhter Lage in der Angermitte im bebauten Ortsgebiet und ist bereichsweise von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kapelle im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. 1,4 km), den niedrigen Bau der Kapelle, die Lage im bebauten Gebiet, die Gehölzbestände und die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Glinzendorf (PG Glinzendorf)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 2,3 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Großhofen II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächige Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind.

Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Vordergrund bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung beim Fotopunkt GLI 01 zeigt den Blick vom südwestlichen Ortsrand von Glinzendorf Richtung Vorhabensgebiet (GHII\_02 bis GHII\_06).

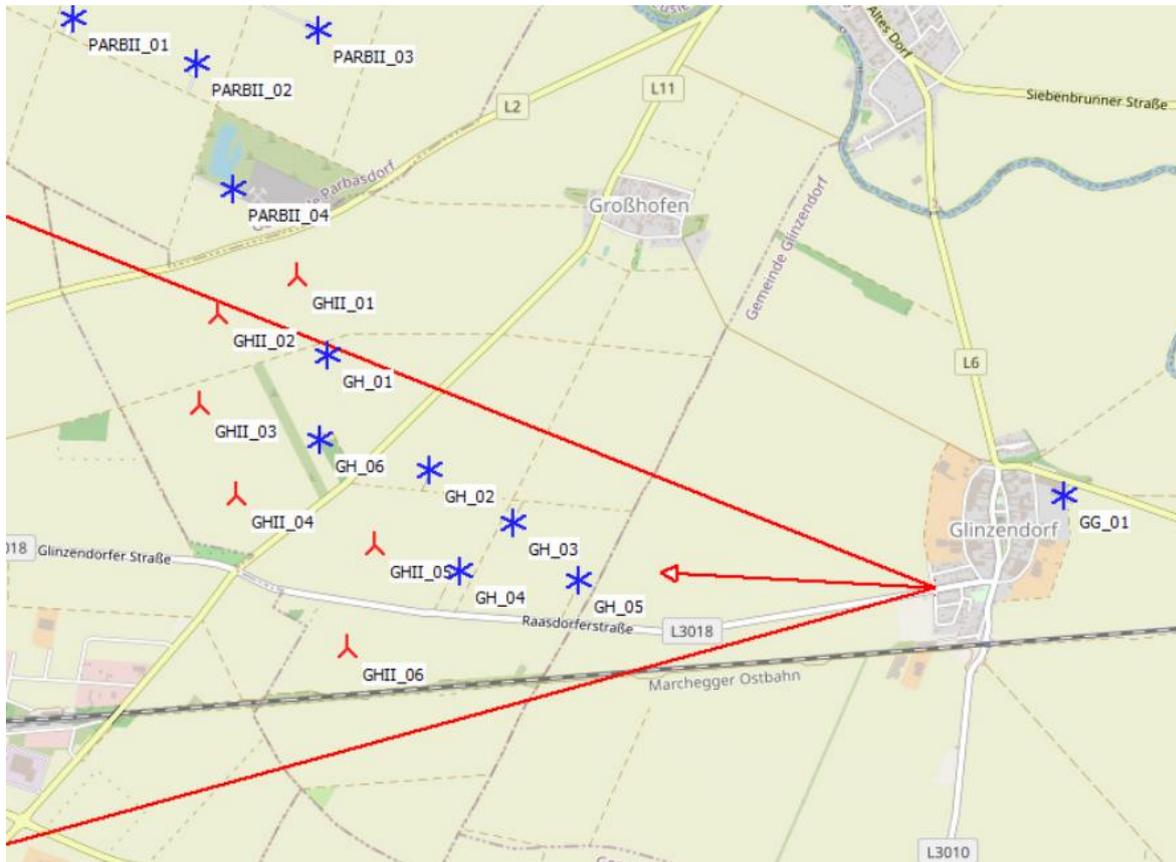




Abbildung 9: Fotopunkt GLI 01 Glinzendorf: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die Fialkirche hl Katharina steht in nicht erhöhter Lage in der Angermittle im bebauten Ortsgebiet. Die Kirche wird vom Friedhof und in Folge von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 2,6 km), die Lage im bebauten Gebiet, die Gehölzbestände und die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Vordergrund sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

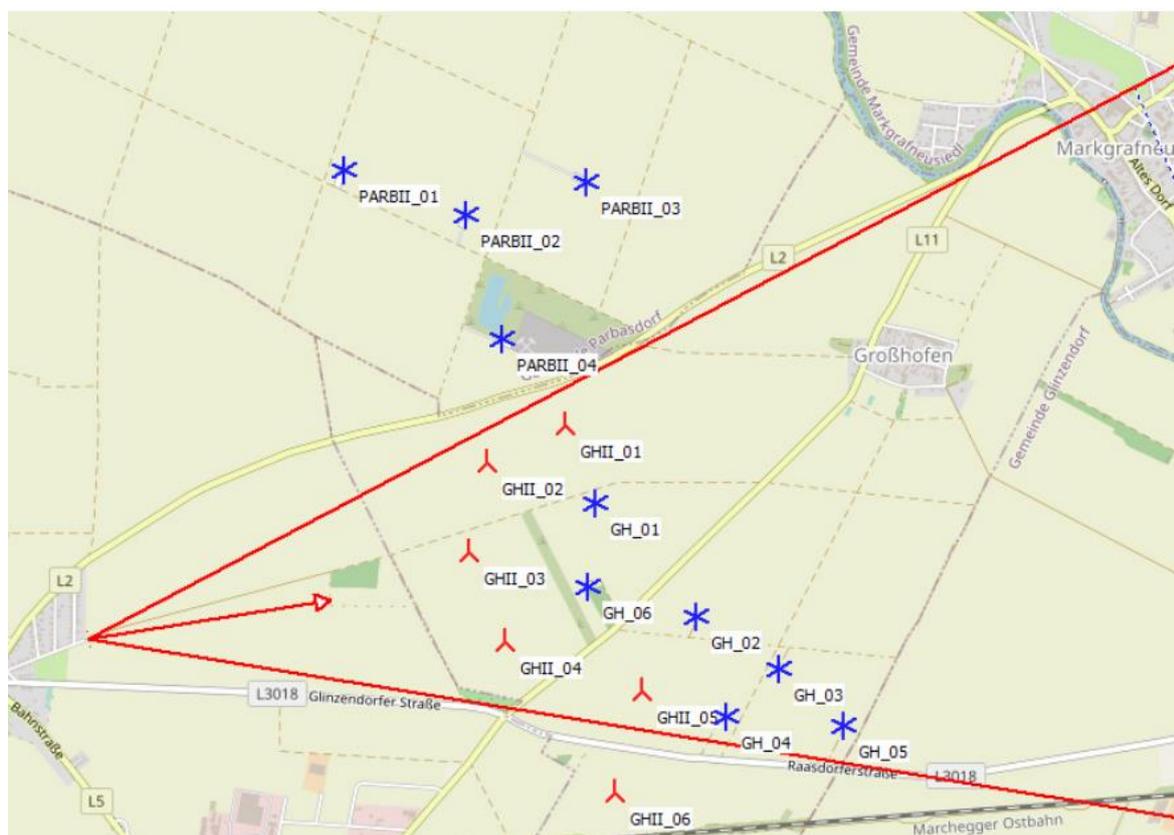
Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### KG Raasdorf (PG Raasdorf)

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 1,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Großhofen II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächige Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung beim Fotopunkt RAAS 01 zeigt den Blick vom östlichen Ortsrand von Raasdorf Richtung Vorhabensgebiet (GHII\_01 bis GHII\_05).





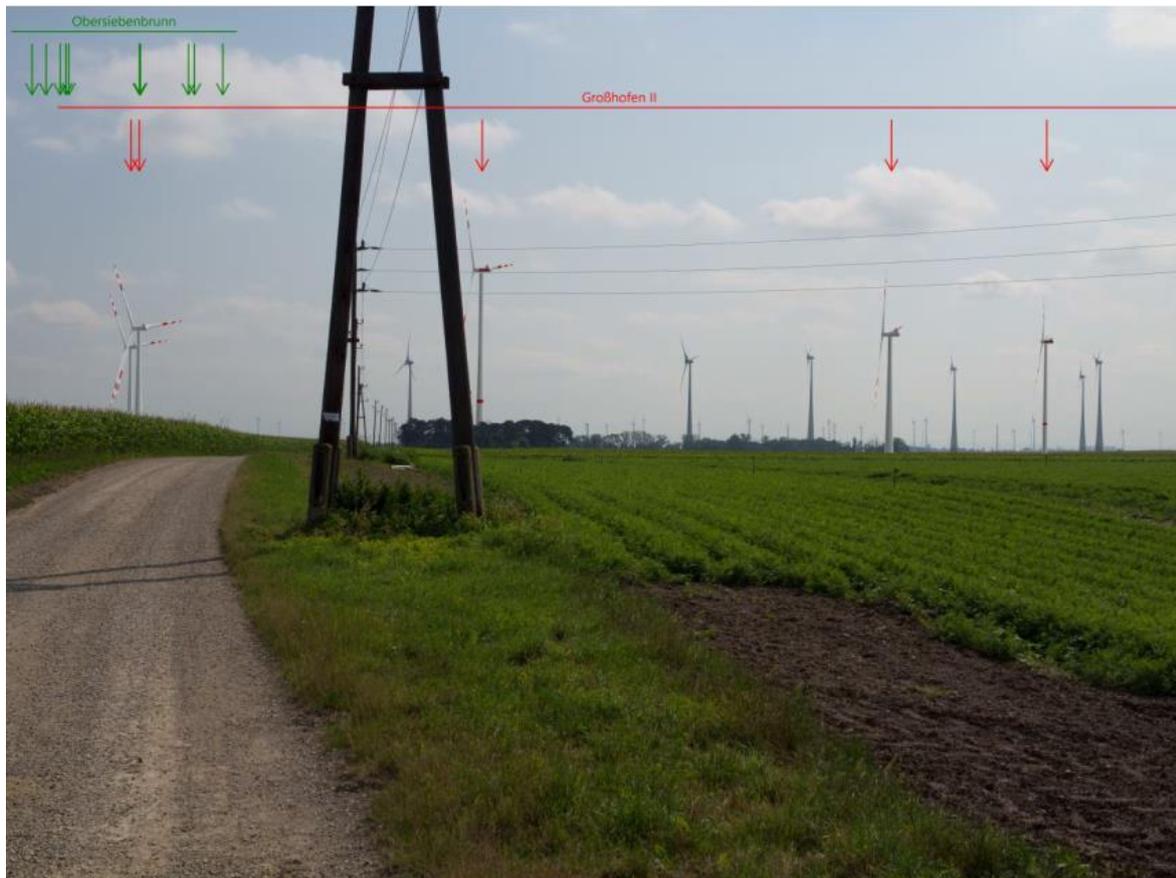


Abbildung 10: Fotopunkt RAAS 01 Raasdorf: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Vorhaben, 4. Zukünftiger Ist-Zustand, (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung beim Fotopunkt PYS 01 – a zeigt den Blick vom nordöstlichen Rand der Katastralgemeinde Pysdorf (PG Raasdorf; Betriebsgelände) Richtung Vorhabensgebiet (GHII\_01 bis GHII\_04).

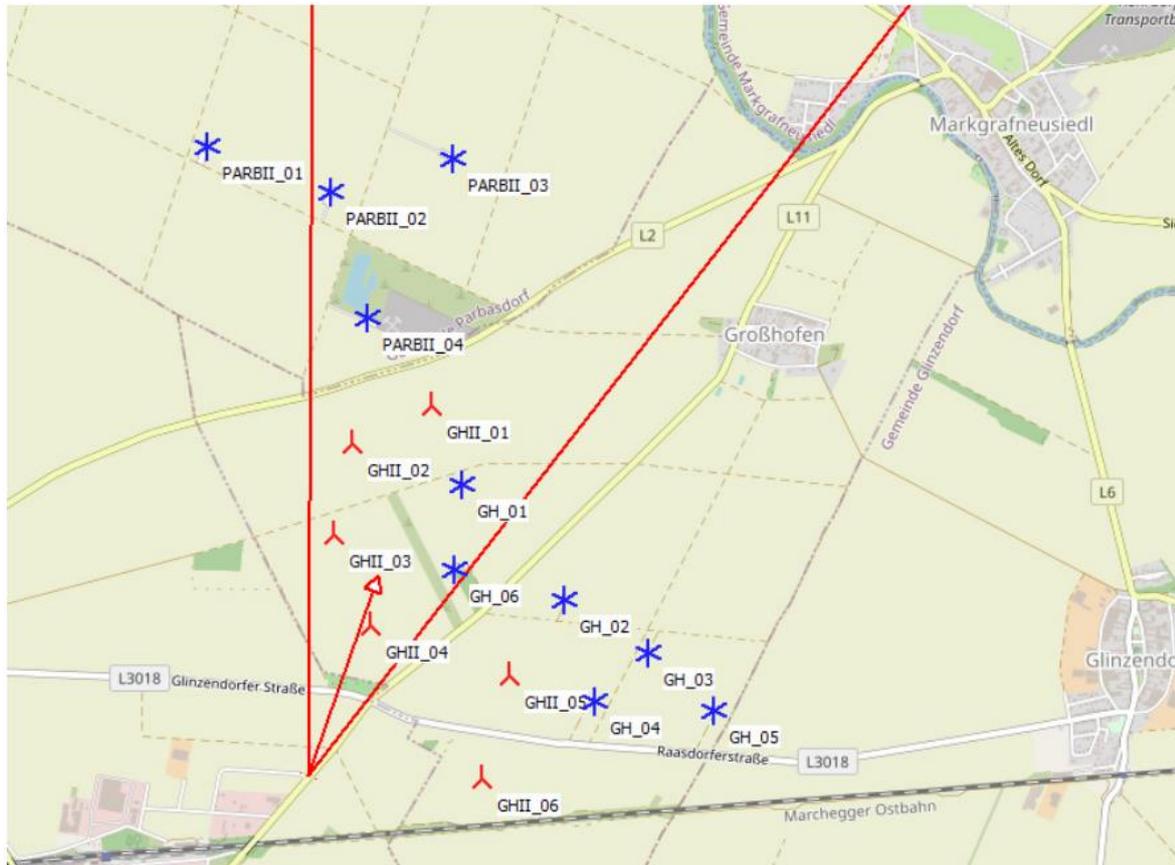




Abbildung 11: Fotopunkt PYS 01 – a Pysdorf: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung beim Fotopunkt PYS 01 – b zeigt den Blick vom nordöstlichen Rand der Katastralgemeinde Pysdorf (PG Raasdorf; Betriebsgelände) Richtung Vorhabensgebiet (GHII\_05 und GHII\_06).

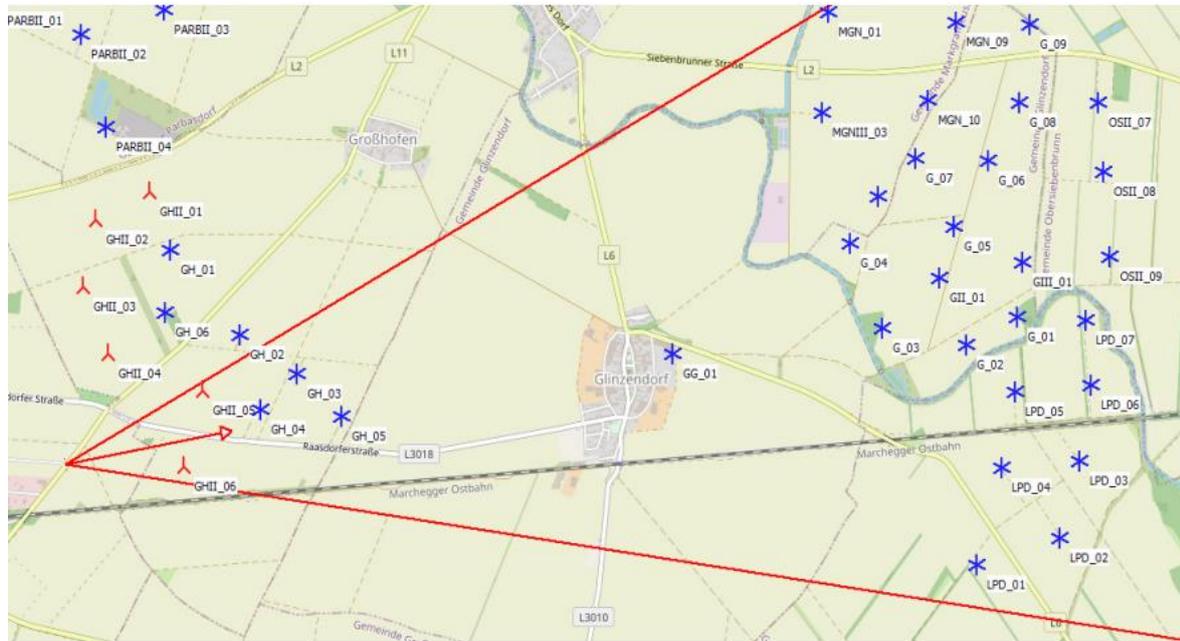




Abbildung 12: Fotopunkt PYS 01 – b Pysdorf: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die Pfarrkirche hl. Magdalena steht in nicht erhöhter Lage in der Angermitte im bebauten Ortsgebiet und wird von Gehölzen umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 2,3 km), die Lage im bebauten Gebiet, die Gehölzbestände und die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Markgrafneusiedl (PG Markgrafneusiedl)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 1,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Großhofen II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächige Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die nachfolgende Visualisierung beim Fotopunkt MGN 01 zeigt den Blick vom nordöstlichen Ortsrand von Markgrafneusiedl Richtung Vorhabensgebiet.

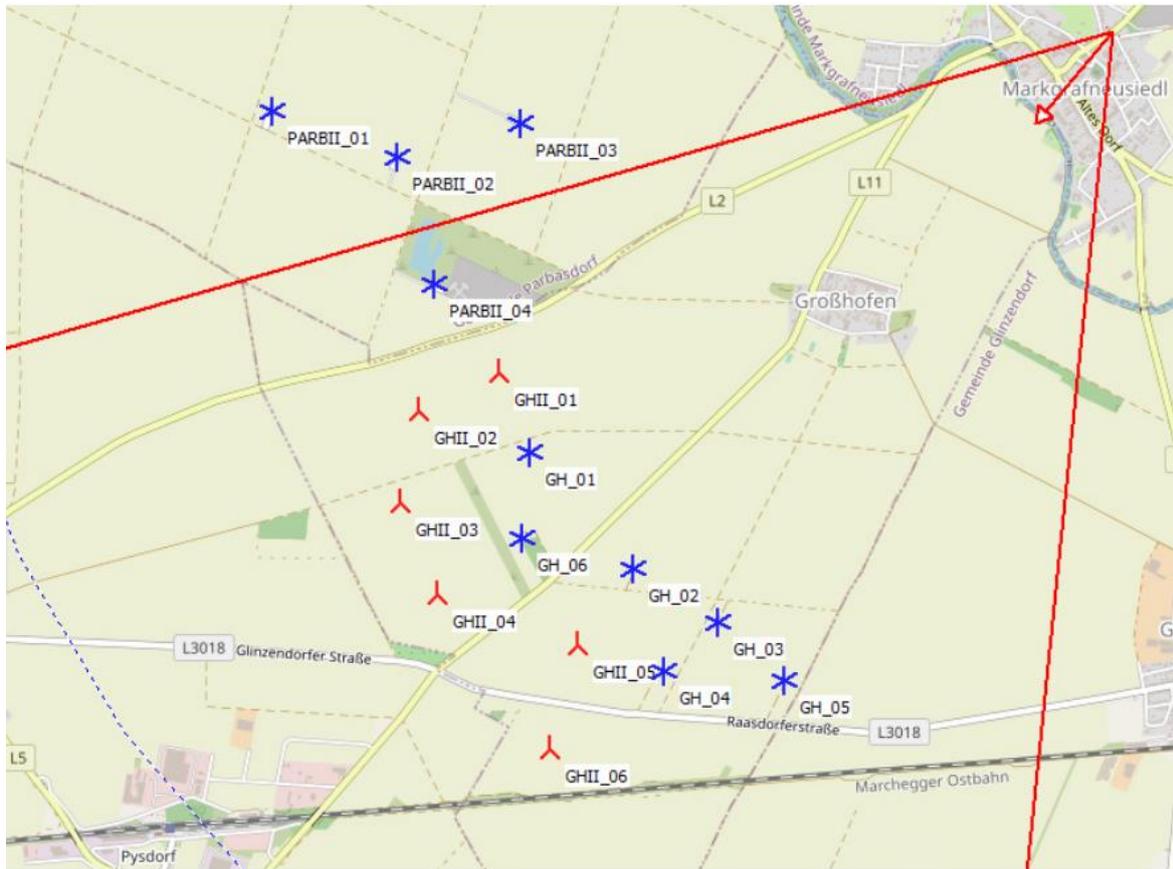




Abbildung 13: Fotopunkt MGN 01 Markgrafneusiedl: 1. Detailkarte, 2. Bestand (Crop-Ausschnitt), 3. Planung, (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die Pfarrkirche Maria Himmelfahrt steht in nicht erhöhter Lage an der nördlichen Hintausstraße im bebauten Ortsgebiet. Die Wahrnehmung der Kirche im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 2,7 km), die Lage im bebauten Gebiet und die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mäßigen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Parbasdorf (PG Parbasdorf)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 2,4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Großhofen II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächige Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Vordergrund bestehen.

Die Filialkirche Allerheiligste Dreifaltigkeit steht in nicht erhöhter Lage in der Ortsmitte auf einem angerartigen Platz inmitten von Gehölzen. Die Wahrnehmung der Kirche im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 2,6 km), die umliegenden Gehölzbestände und die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Vordergrund sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Vordergrund und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Rutzendorf (Groß-Enzersdorf)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 3,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Großhofen II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind großflächige Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Filialkirche hl. Anna steht in nicht erhöhter Lage im Nordosten der Ortschaft im locker bebauten Ortsgebiet. Die Wahrnehmung der Kirche im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die

größere Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,1 km), die Lage im locker bebauten Ortsgebiet und die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich und die weitere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **KG Essling (PG Donaustadt)**

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. 3,9 km (Neuessling) bzw. 4,3 km (Invalidensiedlung) Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Großhofen II.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage C.02.04.00-00 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind sowohl in Neuessling als auch der Invalidensiedlung großflächige Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zusätzlich stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Siedlungszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen.

Die Kath. Kapelle Neuessling (zu den hl. Engeln und Maria Heimsuchung) steht in nicht erhöhter Lage im Süden Neuesslings im bebauten Ortsgebiet. Die Kapelle ist ein niedriger Bau, unscheinbar und wird von Gehölzen flankiert. Die Wahrnehmung der Kapelle im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die größere Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. 4,6 km), die Lage im bebauten Ortsgebiet, den niedrigen Bau der Kapelle, die umliegenden Gehölze und die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben bzw. keine maßgeblichen Zusatzbelastungen zu erwarten.

Die Invalidensiedlung ist eine junge Siedlung, zeigt keinen klaren Ortskern und beherbergt keine sakralen Bauten oder andere bauliche Kulturgüter.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen im Nahbereich und die weitere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Katastralgemeinde, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der geringen Sensibilität der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

### **Zusammenfassende Bewertung:**

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen mit Bauhöhen<sup>9</sup> von 250 m (eine Anlage), 200 m (vier Anlagen) und 223 m (eine Anlage). Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,2 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

<sup>9</sup> Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Durch das ggst. Vorhaben kommt es zu einer Ausweitung des bestehenden Windparkkonglomerats.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben bzw. maßgebliche Zusatzbelastungen sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften und der Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

#### Auflagen:

-

## 4.2 Sach- und Kulturgüter

### 4.2.1 Flächeninanspruchnahme

#### Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

#### Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### Befund:

##### **Sachgüter, Ist-Zustand:**

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Die betroffenen Sachgüter sind im Einbautenverzeichnis (Einlage C.01.01.00-01) und im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.05.00-01) aufgelistet. Die Lage der Einbauten ist den Plänen des Einreichoperats zu entnehmen (vgl. Einlage B.02.02.00-00 Lageplan, Einlage B.02.03.00-00 Detailpläne WKA, Einlage B.02.04.00-00 Zuwegung und Kabeltrasse).

##### **Kulturgüter, Ist-Zustand:**

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). „Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden“, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter „Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 17: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

#### Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARGIS (Einreichoperat, Einlage C.03.03.00-00) wurden im Bereich der Baufelder keine archäologische Verdachtsflächen definiert. Aufgrund einer Schlacht am Beginn des 19. Jhdt. wird angenommen, dass im Vorhabensgebiet kleine Objekte bzw. Fragmente von Gegenständen gefunden werden könnten.

Bauliche Kulturgüter:

Im Untersuchungsraum befindet sich ein nicht denkmalgeschütztes Kleindenkmal. Die Sensibilität des Kulturgutes wird als gering eingestuft.



Abbildung 14: Fotodokumentation Kulturgut im Untersuchungsraum - unbekanntes Feldkreuz entlang der Zufuegung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01)

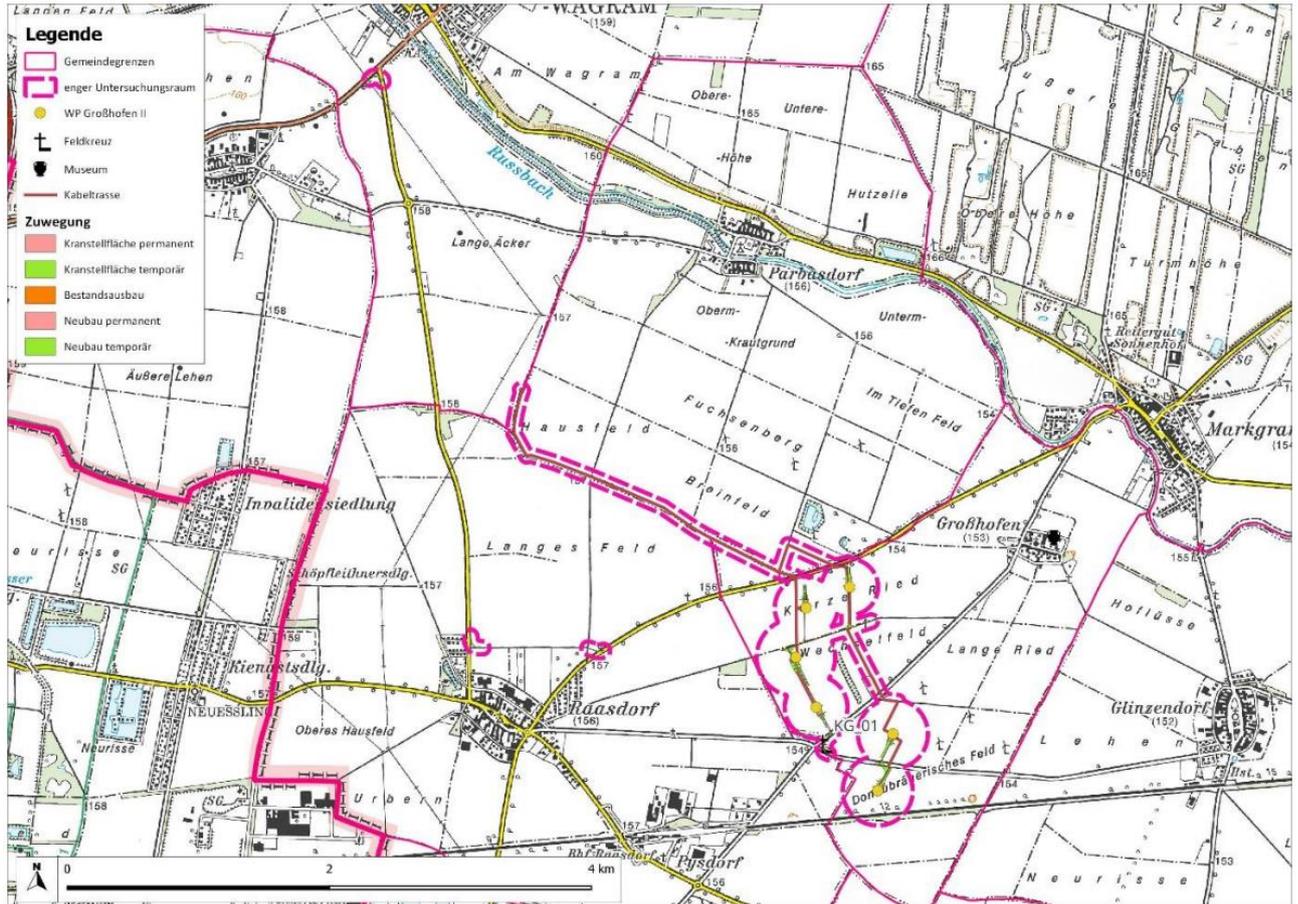


Abbildung 15: Übersicht Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01)

## **Gutachten:**

### **Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:**

#### Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

#### Auswirkungen:

##### *Auswirkungen durch Querungen:*

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Gasleitungen, Ölleitungen). Hierzu kann auf die Einlagen C.01.01.00-01 Einbautenverzeichnis und B.02.04.00-00 Zuwegung und Kabeltrasse (Übersicht und Detaillagepläne) verwiesen werden.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik sind bei den Querungen der Landesstraßen im Zuge der Windparkverkabelung aufgrund der grabenlosen Verlegeart (Bohrverfahren, Spülvortrieb) keine Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur zu erwarten „- bei der LB8, L3019, L2, L11, L3018 sind Erdkabelquerung zu erwarten, streckenweise sind Einschränkungen des Querschnittes der Fahrbahn zusätzlich zu erwarten.“

*„Falls im Bereich der Wirtschaftswege die Kabelquerungen in offener Bauweise erfolgen, so sind diese Einschränkungen von zeitlich beschränkter Dauer bzw. können aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser Wege und der damit verbundenen Auswirkung auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur vernachlässigt werden.“*

##### *Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:*

Gemäß dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.05.00-01) wird ausreichender Abstand gemäß gesetzlichen Vorschriften und Normen zu den Leitungen und Leiterseilen eingehalten.

#### Maßnahmen/Auflagenvorschläge:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

In der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B.01.01.00-01) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Maßnahmen formuliert:

- *„Vor Baubeginn wird mit den entsprechenden Einbauten-Inhabern Kontakt aufgenommen und die in beiderseitigem Einvernehmen abgestimmten Anforderungen bezüglich Bauausführung und -ablauf eingehalten.“*
- *„Notwendige Querungen von bestehenden Einbauten (z.B. Öl- oder Gasleitungen) werden grundsätzlich in offener Bauweise oder alternativ mittels Spülbohrverfahren ausgeführt. Es wird darauf geachtet, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Korrosionsschutzes kommt. Für die Leitungsquerungen werden die weiter unten näher dargelegten vorgeschriebenen Maßnahmen seitens der Leitungsbetreiber eingehalten.“*
- *„Für Leitungen der Netz Niederösterreich GmbH sind gemäß Dokument „Merkblatt Gas für Bauarbeiten im Bereich von Erdgasleitungsanlagen“ die Mindestabstände zwischen geplanten Kabeltrassen und bestehenden Einbauten gemäß ÖNORM B2533 einzuhalten. Im Bereich von Erdgasleitungsanlagen dürfen jegliche Arbeiten nur so ausgeführt werden, dass die Gefährdung der Erdgasleitungsanlagen ausgeschlossen ist und die Versorgung des überregionalen Netzes weitergegeben ist. Netz NÖ behält sich vor, während des Bauablaufes eine kostenpflichtige Bauaufsicht zu stellen, um die Einhaltung der notwendigen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen. Im Bereich von 2 m beiderseits der Erdgasleitungen darf grundsätzlich nur händisch gegraben werden.“*

- *„Gemäß Dokument „Bedingungen der Wiener Netze GmbH zum Schutz von Strom -Gas-Fernwärme/-kälte-LWL Anlagen bei Arbeiten in deren Nähe sowie zur Wahrung der Zugänglichkeit“ sind bei Arbeiten im Einflussbereich/Gefährdungsbereich die Wiener Netze mindestens 6 Wochen vor Baubeginn schriftlich zu verständigen. Mit den Arbeiten darf erst nach einer Abstimmung mit den Wiener Netzen über die erforderlichen Schutzmaßnahmen begonnen werden. Weiters ist generell eine Überbauung sowie eine Überschüttung oder Verminderung der Überdeckung der Einbauten der Wiener Netze nur in abgestimmten Ausnahmefällen möglich. Kreuzungen sind grundsätzlich rechtwinkelig mit einem Abstand, der eine gegenseitige Beeinflussung ausschließt, auszuführen.“*
- *„Gemäß „Informationsbroschüre sicheres Arbeiten in der Nähe von Anlagen und Einbauten der OMV Austria“ sind für Querungen der Einbauten folgende Maßnahmen einzuhalten:*
  - *Die Querungen sind möglichst rechtwinkelig auszuführen. Querungen unter 45° sind nur nach vorheriger Absprache mit OMV Austria zulässig.*
  - *Bei den Kreuzungen ist ein lichter Abstand entsprechend der gültigen Normen und Gesetze einzuhalten. Bei entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen kann dieser Abstand auf mindestens 30 cm reduziert werden. Die Sicherheitsmaßnahmen sind in Abstimmung mit OMV Austria festzulegen.*
  - *Bei Kabelquerungen sind diese im Bereich von drei Metern beiderseits zu den OMV Austria Anlagen und Einbauten in Schutzrohren zu verlegen.*
  - *Die Standfestigkeit der Leitungsanlagen muss erhalten bleiben, daher ist die Rohrabgrabengrabenbreite im Kreuzungsbereich zu minimieren.*
  - *OMV Austria Einbauten sind bei freiliegenden Leitungsanlagen durch einen massiven mechanischen Schutz gegen Einwirkung Dritter zu schützen (z.B. Anfahrerschutz, Einhausung, etc.). Die Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit OMV Austria festzulegen.*
  - *Die Querungen der Leitungsanlagen sind zu dokumentieren.“*
- *„Vor Beginn der Grabungsarbeiten werden die betroffenen Einbautenträger erneut verständigt und die notwendigen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen abgestimmt.“*

Im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.03.05.00-01) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- *„MN\_SG\_01: Als Maßnahme wird festgelegt, dass die Einbauten vor Baubeginn erneut abgefragt werden, um etwaige Änderungen zwischen Planungsphase und Baubeginn berücksichtigen zu können.“*
- *„MN\_SG\_02: Als Maßnahme wird festgelegt, dass vor Baubeginn mit den Einbautenträgern die nötigen Sicherheitsmaßnahmen abgestimmt und umgesetzt werden. Außerdem wird im Bau sorgsam darauf geachtet, fremde Infrastrukturen nicht zu Beschädigen. Es wird zusätzlich in Absprache mit den Eigentümern versucht, Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.“*

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„1. Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlege Tiefe ist mit dem Straßen Erhalter abzustimmen.“*
- *„2. Die Anbindungen an die L 2 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechende Anfahrtsichtweite Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund ist bei der zwischen der nördlichen und südlichen Windparkanbindung an die L 2 für den Abschnitt 200 m nordöst-*

*lich bis 100 m südwestlich der beiden Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h als Geschwindigkeitstrichter während der gesamten Bauphase anzuordnen.“*

- *„3. Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.“*
- *„4. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßen Erhaltes (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. zuständigen Straßenmeisterei), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch - 23 - die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßen Erhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.“*

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

#### Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik und Verkehrstechnik verwiesen.

### Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 18: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

#### Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARGIS (Einreichoperat, Einlage C.03.03.00-00) wurden im Bereich der Baufelder keine archäologische Verdachtsflächen definiert. Aufgrund einer Schlacht am Beginn des 19. Jhd. wird angenommen, dass sich im Vorhabensgebiet kleine Objekte bzw. Fragmente von Gegenständen gefunden werden könnten.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermindern, werden im Bericht zur archäologischen Prospektion der Firma ARGIS (Einreichoperat, Einlage C.03.03.00-00) Maßnahmen empfohlen. Auf Basis der Empfehlungen wird im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01) folgende Maßnahme formuliert:

- „MN\_KG\_01 Vor Baubeginn werden die Eingriffsflächen mit Metallsuchgeräten streifenweise abgesucht. Abhängig von den Ergebnissen sind entweder keine weiteren Untersuchungen erforderlich, ist eine Abstimmung mit dem BDA über die weitere Vorgehensweise notwendig oder eine Flächendeckende Aufsammlung mit dem Metallsuchgerät und eine archäologische Baubegleitung notwendig“

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

#### Bauliche Kulturgüter:

Ein Kleindenkmal findet sich im Nahbereich der geplanten Zuwegungen.

Der Abstand der betroffenen Wegebaumaßnahmen zum Kleindenkmal im Bereich der Windpark-Zuwegung (Kreuzung Raasdorferstraße L 11) beträgt ca. 1,5 m.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern werden im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einreichoperat, Einlage D.03.05.00-01) keine Maßnahmen formuliert.

Es wird daher im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag ergänzt:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen und des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

**Auflagen:**

**Sachgüter:**

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

**Kulturgüter:**

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

## 4.2.2 Visuelle Störungen

### Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

### Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Siehe Kapitel 4.2.1

### Gutachten:

#### **Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:**

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

#### **Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 19: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

Aufgrund des Fehlens von archäologischen Verdachtsflächen können Auswirkungen durch visuelle Störungen ausgeschlossen werden.

Für das Kleindenkmal im Vorhabensumfeld ist durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung des Kulturgutes im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

**Auflagen:**

-

## 4.3 Landschaftsbild

### 4.3.1 Flächeninanspruchnahme

#### Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

#### Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### Befund:

##### Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: *„Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“* *„Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“* *„Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe<sup>10</sup> und technogene<sup>11</sup>, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“*

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes *„das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“*

##### Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

<sup>10</sup> Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ..) etc.

<sup>11</sup> Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

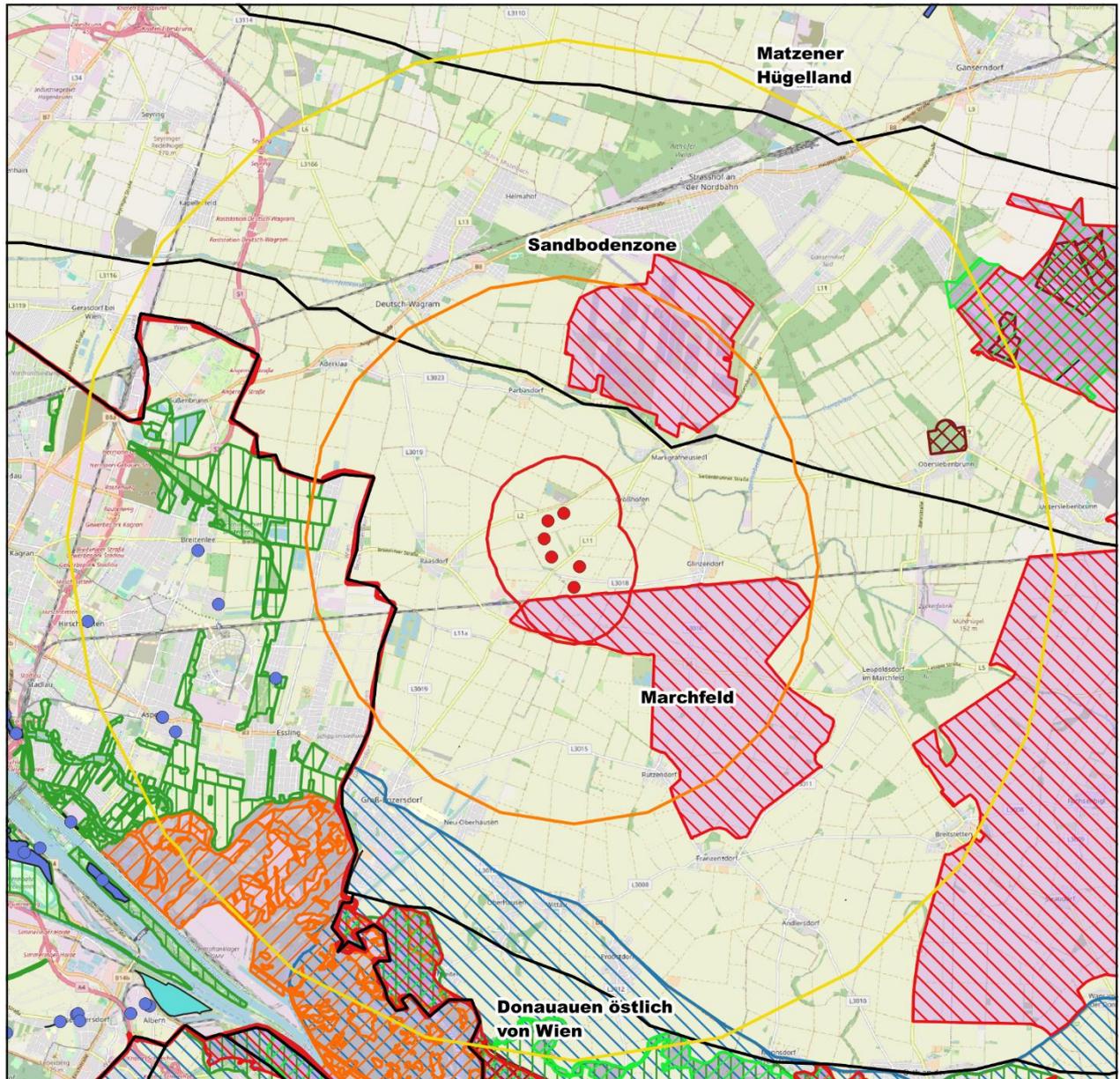
#### Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft“. Nach ROTH & BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Sandbodenzone (MWZ, FWZ)
- Wien Nord (MWZ, FWZ)

Die Landschaftsteilräume Donauauen östlich von Wien und Matzener Hügelland ragen nur mit einem kleinen Teil randlich in die Fernwirkzone und liegt überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für den Landschaftsteilraum aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, wird dieser nachfolgend nicht weiter behandelt.



Legende

Windpark Großhofen 2

- Windpark Großhofen 2
- ▭ Nahwirkzone (1-1,2 km)
- ▭ Mittelwirkzone (1,2-5 km)
- ▭ Fernwirkzone (5-10 km)
- ▭ Landschaftsteilräume
- ▭ Landesgrenze

Schutzgebiete

- ▭ Europaschutzgebiete (Natura 2000) Vogelschutzgebiete NÖ

▭ Europaschutzgebiete (Natura 2000) FFH-Gebiete NÖ

● NDKM - Naturdenkmal (Punkte)

▭ NDKM - Naturdenkmal (Flächen)

▭ GLT - Geschützter Landschaftsteil

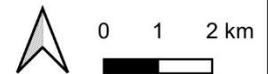
▭ LSG - Landschaftsschutzgebiet

▭ NSG - Naturschutzgebiet

▭ NP - Nationalpark

▭ RAM - Ramsar Gebiet

▭ ESG - Europaschutzgebiet



Erstellungsdatum: 01/04/2025

Datenquellen: © OpenStreetMap.org, contributors (ODbL), Land NÖ

Bearbeitung: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH

Abbildung 16: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (eigene Bearbeitung)

### Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und dennoch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächenförmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem

bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 20: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
<b>Eigenart</b>	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente <sup>12</sup> stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
<b>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung</b>	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst	mäßig

<sup>12</sup> Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden	hoch
	Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden	sehr hoch
	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	
<b>Vielfalt</b>	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	sehr hoch

**Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):**

**Keine / geringe Bedeutung:**

- Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.
- Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.

**Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:**

- Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum

**Hohe Bedeutung:**

- Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen

**Sehr hohe / höchste Bedeutung:**

- Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.
- Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 21: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur <sup>13</sup> und Ausflugsziele	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	gering
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wo-	sehr hoch
Zugänglichkeit / Erreichbarkeit		
Bedeutung als Erholungsraum		

<sup>13</sup> z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	chenenderholung)	
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

### Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Sandbodenzone (MWZ, FWZ) und Wien Nord (MWZ, FWZ) gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Tabelle 22: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

### **Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Aderklaa, Raasdorf, Parbasdorf, Markgrafneusiedl, Großhofen, Parbasdorf, Glinzendorf, Rutzendorf, Leopoldsdorf im Marchfeld, Breitstetten, Andlersdorf, Franzensdorf, Matzneusiedl, Probstdorf, Wittau, Oberhausen, Neu-Oberhausen und Groß-Enzersdorf.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Europaschutzgebiet (Natura 2000) Sandboden und Praterterasse, Ramsar Gebiet Donau-March-Thaya-Auen.

#### **Landschaftsbild:**

##### Eigenart:

Beim Marchfeld handelt es sich um eine weitläufige, ebene Intensivagrarsteppe mit homogenen Standortverhältnissen sowie flächendeckend einheitlicher, großparzelliger Nutzungssituation und sehr großer Strukturarmut (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Um das Jahr 1000 war die Niederterrasse des Marchfelds noch eine Naturlandschaft mit regelmäßig überschwemmten Auwäldern. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft im Marchfeld in den vergangenen Jahrzehnten erfolgte eine optisch-ästhetische Verarmung der Landschaft, die auch als „Ausräumung der Landschaft“ bezeichnet wird (GSCHIEL 2009<sup>14</sup>). Das Marchfeld hat sich zur Alltagslandschaft gewandelt, die, dank Bewässerungswirtschaft, Feldbau in industriellem Umfang hervorgebracht hat (SCHMIDT 2014<sup>15</sup>).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Im Osten des Untersuchungsraumes liegt eine große Waldinsel (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Kleinflächig finden sich außerdem außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Die Bereiche um Leopoldsdorf im Marchfeld, Groß-Enzersdorf und Gerasdorf bei Wien werden als kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5) beschrieben (WRBKA et al 2005)

##### Vielfalt:

Das Marchfeld ist gekennzeichnet durch das weitgehende Fehlen von nichtagrarischen Strukturelementen. Es handelt sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit Steppencharakter und großer Strukturarmut. Dominante Nutzung ist der Intensivackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

<sup>14</sup> <https://epub.boku.ac.at/obvbokhs/download/pdf/1931421?originalFilename=true>

<sup>15</sup> [https://www.noe.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Denkmal\\_Band\\_50.pdf](https://www.noe.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Denkmal_Band_50.pdf)

#### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Dominante Nutzung ist der Intensivackerbau. Strukturelemente finden sich oft nur in Form von aufgeförserten Windschutzgürteln (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Im Osten des Untersuchungsraumes liegt eine große Waldinsel (202) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Kleinflächig finden sich außerdem außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Die Bereiche um Leopoldsdorf im Marchfeld, Groß-Enzersdorf und Gerasdorf bei Wien werden als kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al 2005)

Maßgebliche technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen, eine Bahnlinie, drei Stromleitungen, mehrere Silos, die OMV Erdgasaufbereitungsanlage Aderklaa, einen hohen Schornstein in Markgrafneusiedl, die Kläranlage Markgrafneusiedl, die Biogasanlage Marchfeld, Betriebsgebiete sowie viele Windkraftanlagen.

#### Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering** eingestuft.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaft mit geringer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam). Der Untersuchungsraum des Teilraums ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur lediglich untergeordnet erschlossen.

Die große Waldinsel und die kleineren Gehölzbestände im Untersuchungsraum haben die Schutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 331).

Vor allem Radwege (Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau, Radweg Nr. 970, Marchfeldkanal-Radweg, Radweganschluss Groß-Enzersdorf/Lobau – Marchfeldkanal Radweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraums.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild mit **gering** sensibel eingestuft.



Blick von der Ortseinfahrt von Glinzendorf Richtung



Blick von der Ortseinfahrt von Großhofen Richtung

Nordwest



Westen



Blick von der Ortseinfahrt von Markgrafneusiedl Richtung Südwest

Blick vom Thavonhof (Raasdorf) Richtung Westen

Abbildung 17: Fotodokumentation Marchfeld (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 23: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

#### **Sandbodenzone (MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Deutsch-Wagram, Helmahof, Kapellerfeld, Dreischlüsselacker, Waldviertel, Bartoschviertel, Bahnacker, Flugviertel, Klosterviertel, Silberwald I und II, Kislingviertel, Gänserndorf-Süd und Obersiebenbrunn.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Europaschutzgebiet (Natura 2000) Sandboden und Praterterasse, Europaschutzgebiet Pannonische Sanddünen, Naturschutzgebiet Schlosspark Obersiebenbrunn, Naturschutzgebiet Wacholderheide Obersiebenbrunn (kleinflächig).

#### **Landschaftsbild:**

##### Eigenart:

Beim Teilraum Sandbodenzone handelt es sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit homogener standörtlicher, pedologischer Sondersituation, die durch großflächige ehemalige Flugsanddünen geprägt ist. Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungsmuster mit eingelagerten Extensivbereichen. Dominante Nutzung ist der Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden (404) und außeralpines Hügelland (403), wobei in beiden Kulturlandschaftstypen der Getreidebau dominiert, und eine geringe Schutzwürdigkeit (4) vorliegt. Zudem findet sich nördlich und nordöstlich des geplanten Vorhabens größere Waldinseln (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3). Kleinflächig sind im Osten des Untersuchungsraumes außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Schutzwürdigkeit verzeichnet. Im Bereich um Kapellerfeld und Obersiebenbrunn befindet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). Entlang der überregionalen Verkehrsachse (B 8; Strasshof an der Nordbahn, Deutsch-Wagram) finden sich zudem Verdichtungsgebiete (702) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). Außerdem befindet sich nördlich vom Vorhabensgebiet großflächiger Tagebau (706) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

##### Vielfalt:

Der Untersuchungsraum des Teilraumes wird primär durch Agrar- sowie bereichsweise durch Waldflächen charakterisiert. Dominante Nutzung ist der Ackerbau. Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungsmuster mit eingelagerten Extensivbereichen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

#### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Der Untersuchungsraum des Teilraumes wird primär durch Agrar- sowie bereichsweise durch Waldflächen charakterisiert. Dominante Nutzung ist der Ackerbau.

Es handelt sich um eine ehemals weitläufige, potentielle ökologische Sondersituation, die fast zur Gänze durch intensive landwirtschaftliche Nutzung überprägt ist. Im intensiv genutzten Grundmuster finden sich nur mehr relikttäure, extensive bzw. natürliche Restflächen (Hutweidereste) mit pannonischer Sandsteppenvegetation. Des Weiteren finden sich einige kleinflächige Aufforstungen im Bereich der mobilen Flugsandböden (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) und außeralpines Hügelland (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3), wobei in beiden Kulturlandschaftstypen der Getreidebau dominiert. Zudem findet sich nördlich und nordöstlich des geplanten Vorhabens größere Waldinseln (202) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Kleinflächig sind im Osten des Untersuchungsraumes außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) verzeichnet. Im Bereich um Kapellerfeld und Obersiebenbrunn befindet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Entlang der überregionalen Verkehrsachse (B 8; Strasshof an der Nordbahn, Deutsch-Wagram) finden sich zudem Verdichtungsgebiete (702) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Außerdem befindet sich nördlich vom Vorhabensgebiet großflächiger Tagebau (706) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). (WRBKA et al 2005)

Maßgebliche technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (u.a. Schnellstraße S1), eine Eisenbahnlinie, Betriebsgebiete, ein Asphaltmischwerk, Materialgewinnungsstätten, mehrere Stromleitungen, ein Silo und viele Windkraftanlagen.

#### Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraumes vorwiegend um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Agrarlandschaft mit Feldgehölzen sowie bereichsweise in Form von Waldinseln mit durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und maßgeblichen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering-mäßig** eingestuft.

#### **Erholungswert der Landschaft:**

Es handelt sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraumes vorwiegend um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Agrarlandschaft mit einigen hochwertigen Restvorkommen an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und maßgeblichen technogenen Vorbelastungen.

Die Waldfläche östlich des Vorhabens im Bereich Deutsch Wagram hat die Schutzfunktion als Leitfunktion und weist einen mittlere Erholungsfunktion auf aufgrund der Besucherfrequenz auf (Wertziffer 332). Die Waldfläche nördlich von Strasshof an der Nordbahn hat die Schutzfunktion als Leitfunktion und eine mittlere Erholungsfunktion (Wertziffer 332). Die Waldflächen südlich von Strasshof an der Nordbahn haben die Schutzfunktion als Leitfunktion und eine mittlere Erholungsfunktion (Wertziffer 332). Die Waldinseln scheinen aufgrund der Infrastruktur (Wege und Anbindung) für die Naherholung geeignet.

Der Untersuchungsraum des Teilraumes hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau, Radweg Nr. 91 Marchfeldkanal-Drasshofen, Radweg Nr. 970, City-Route Deutsch-Wagram – Bockfließ, Dampfross & Drahtesel, Marchfeldkanal Radweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **gering-mäßig** sensibel eingestuft.



Blick von Helmahof Richtung Nordwest



Blick von Deutsch Wagram Richtung Osten

Abbildung 18: Fotodokumentation Sandbodenzone (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 24: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Wien Nord (MWZ, FWZ)

#### Wien Nord (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraumes befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit dem Siedlungsraum Essling (Neuessling und Invalidensiedlung) in der Mittelwirkzone und den Siedlungsräumen Essling, Aspern, Hirschstetten, Süßenbrunn in der Fernwirkzone.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Nationalpark Donau-Auen, Ramsargebiet Donau-March-Thaya-Auen, Landschaftsschutzgebiet Donaustadt, Naturdenkmäler.

#### Landschaftsbild:

##### Eigenart:

Beim Untersuchungsraum des Teilraumes handelt es sich um eine stark anthropogen überprägte Kulturlandschaft. Unterschiedlich hohe Bebauungsdichten in Form von Einfamilienhausgebieten bis zu in sich geschlossenen Siedlungsgebieten charakterisieren das Untersuchungsgebiet des Teilraumes. Im nördlichen Abschnitt finden sich weitläufige Agrarflächen, wohingegen im Süden ein Mosaik aus Grünlandnutzung und Auwald-Bändern besteht. Dominante Nutzung der nicht bebauten Flächen ist der Ackerbau. Es handelt sich um eine universelle Landschaft, die durch eine starke anthropogene Überprägung charakterisiert ist.

Beim unbebauten Teil des Untersuchungsraumes handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden (404) und außeralpines Hügelland (403), wobei in beiden Kulturlandschaftstypen der Getreidebau dominiert, und eine geringe Schutzwürdigkeit (4) vorliegt. Im Süden findet sich ein Mosaik aus außeralpinen Tälern und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und Auwaldbänder entlang großer Flüsse (203) mit hoher Schutzwürdigkeit (2). Die bebaute Fläche ist als kleinstädtischer Siedlungsbereich (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5) verzeichnet. Im Norden und Nordosten des Untersuchungsraumes findet sich außerdem großflächiger Tagebau (706) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al 2005)

##### Vielfalt:

Der Großteil des Untersuchungsraumes des Teilraumes wird von unterschiedlich dichten Bebauungsstrukturen (Randbereich Wien) dominiert und weist somit kaum landschafts- bzw. naturraumtypische Landschaftselemente auf. Dominante Nutzung der nicht bebauten Flächen ist der Ackerbau. Zudem finden sich einige Schotterteiche im Untersuchungsraum.

##### Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Der Untersuchungsraum des Teilraumes ist deutlich anthropogen überprägt und wird von unterschiedlich hohen Bebauungsdichten dominiert. Dominante Nutzung der nicht bebauten Flächen ist der Ackerbau.

Beim unbebauten Teil des Untersuchungsraumes handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) und außeralpines

Hügelland (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3), wobei in beiden Kulturlandschaftstypen der Getreidebau dominiert. Im Süden findet sich ein Mosaik aus außeralpinen Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und Auwaldbänder entlang großer Flüsse (203) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2). Die bebaute Fläche ist als kleinstädtischer Siedlungsbereich (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) verzeichnet. Im Norden und Nordosten des Untersuchungsraumes findet sich außerdem großflächiger Tagebau (706) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). (WRBKA et al 2005)

Maßgebliche technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (insb. B3 Esslinger Hauptstraße, S2 Wiener Nordrand Schnellstraße), drei Eisenbahnlinien, Altlastensanierung und Abraumdeponie Langes Feld, Deponie Rautenweg, Betriebsgebiete, mehrere Stromleitungen, Gas-, Ölbehälter, ein Silo und Windkraftanlagen.

Gesamtbewertung:

Der Untersuchungsraum des Teilraumes ist durch einen hohen Verbauungsgrad charakterisiert. Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums überwiegend um eine stark anthropogen überprägte Kulturlandschaft mit unterdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technologischen Vorbelastungen handelt, im Süden allerdings Auwaldbänder mit überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit geringen technologischen Vorbelastungen zu finden sind, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering-mäßig** eingestuft.

**Erholungswert der Landschaft:**

Der Untersuchungsraum des Teilraumes ist durch einen hohen Verbauungsgrad charakterisiert. Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine stark anthropogen überprägte Kulturlandschaft mit unterdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technologischen Vorbelastungen. Im Süden des Untersuchungsraumes finden sich Auwaldbänder mit überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit geringer technologischer Vorbelastung.

Die Auwaldbänder im Süden des Untersuchungsraumes haben die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion (Wertziffer 133). Die Donau-Auen sind zusätzlich aufgrund der Infrastruktur (Wege und Anbindung) für die Naherholung geeignet.

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam). Der Untersuchungsraum des Teilraums ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen.

Vor allem Radwege (Radweg Hirschstetten – Breitenlee, Lobau Radrouten) und Wanderwege (E 4 Österreich [Wien – Grenze bei Rattersdorf], Rund-um-Wien-Wanderweg, rundumadum-Wanderweg, Stadtwanderweg 10 – Franz-Karl-Effenberg-Wanderweg, Naturlehrpfad obere Lobau [Saltenstraße Rundweg]) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraums.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur mit **gering-mäßig** sensibel eingestuft.

Tabelle 25: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Marchfeld (Projektstandort, NWZ MWZ, FWZ)	gering	gering
Sandbodenzone (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Wien Nord (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig

### Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 26: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

<b>LANDSCHAFTSBILD</b>	
<b>Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 27: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

<b>ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT</b>	
<b>Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme</b>	<b>Eingriffsintensität</b>
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

### Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Sandbodenzone (MWZ, FWZ) und Wien Nord (MWZ, FWZ).

Tabelle 28: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

##### Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase gemäß Einlage D.03.04.01-00 durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Kranstellfläche, Logistikfläche) und Wegebau (Wegneubauten und -ertüchtigungen) betroffen.

Im Untersuchungsraum Marchfeld befindet sich das geplante Erdkabelsystem der Windparkverkabelung. Gemäß Einlage B.01.01.00-01 werden die 30 kV Erdkabel der Windparkverkabelung in mindestens 1 m Tiefe (bei Pflugverlegung mindestens 1,2 m) unter Geländeoberkante verlegt. „Für die Kabelverlegung wird ein Kabelpflug eingesetzt. Ist der Einsatz eines Kabelpflugs aufgrund von Querungen bzw. in Bereichen mit befestigter Oberfläche nicht möglich, erfolgt die Kabelverlegung in offener Bauweise.“

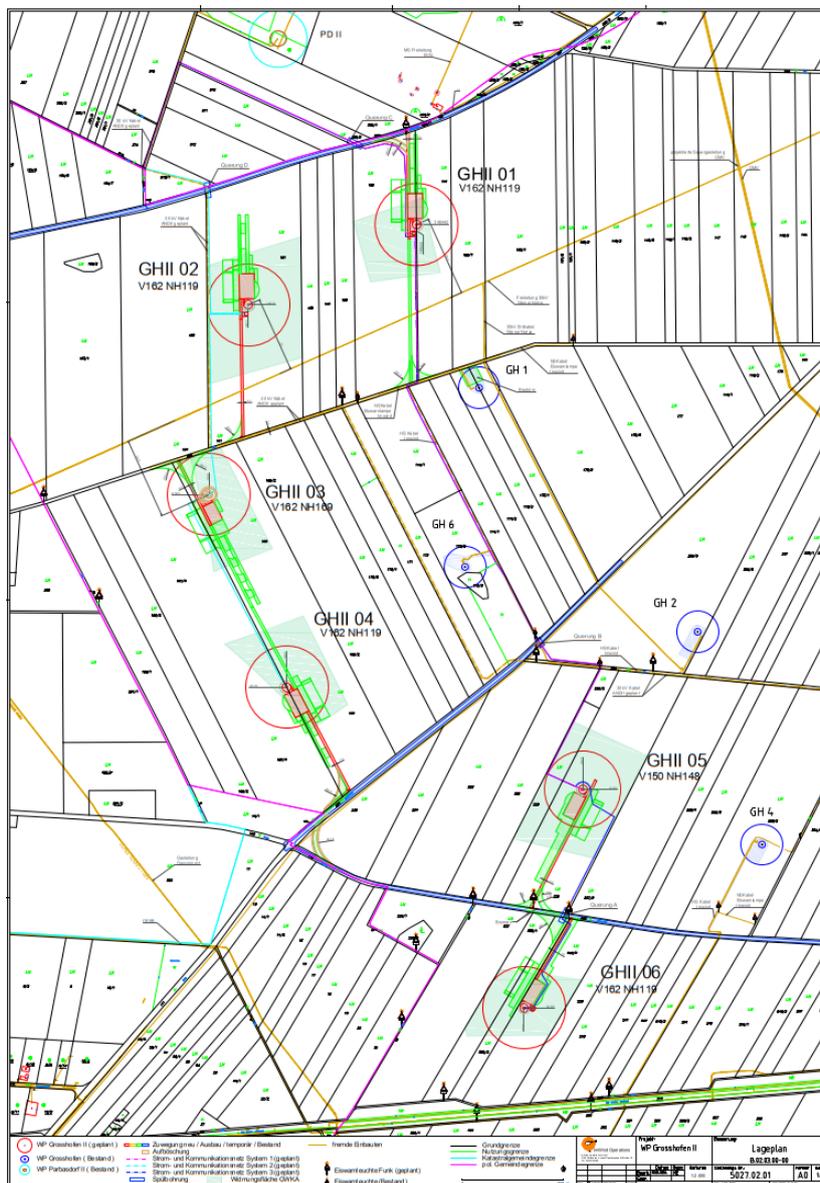


Abbildung 19: Lageplan samt temporärer und permanenter Flächeninanspruchnahme (Quelle: Einreichope-  
 rat, Einlage B.02.02.00-00)

### Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase sind gemäß Einlage D.03.03.00-01 überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen temporär betroffen. Für das geplante Vorhaben kommt es gemäß D.03.03.00-01 zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von 8,83 ha.

Gemäß Einlage D.03.03.00-01 wird infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Anlagenstandorte sowie durch Wegebaumaßnahmen, Errichtung der Kabeltrasse und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) die technische temporäre Fällung von einem Einzelbaum erforderlich.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- *„MN\_Boden\_01: Rekultivierungsmaßnahmen für temporär in Anspruch genommene Flächen. Der Rückbau von temporär beanspruchten Flächen erfolgt nach dem Stand der Technik und richtet sich nach der Richtlinie für sachgerechte Bodenrekultivierung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (BMLFUW, 2.Auflage, 2012). Alle Rückbauflächen werden möglichst rasch wieder in einen dem Ist-Zustand möglichst gleichwertigen Zustand versetzt. Dazu zählen unter anderem die Logistikflächen, sowie temporäre Kranstellflächen und Zuwegungsabschnitte.“*
- *„MN\_Boden\_03: Zur Rekultivierung von Verdichtungen im Umfeld von Eingriffsflächen wird der Oberboden in Abstimmung mit dem Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen wieder gelockert bzw. tiefengelockert.“*

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Errichtungsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß temporär betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Maßnahmen als **gering** eingestuft werden.

#### Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 29: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Sandbodenzone (MWZ, FWZ) und Wien Nord (MWZ, FWZ)

#### **Sandbodenzone (MWZ, FWZ) und Wien Nord (MWZ, FWZ)**

##### Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Errichtungsphase zu keinem Verlust positiv wirksamer, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

##### Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Errichtungsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Sandbodenzone (MWZ, FWZ) und Wien Nord (MWZ, FWZ).

Tabelle 30: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### **Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

##### Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase gemäß Einlage D.03.04.01-00 durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundament inkl. Aufschüttung, Kranstellfläche) und Wegebau (Wegneubauten und -ertüchtigungen) betroffen.

Im Bereich des bestehenden Wegenetzes kommt es fast ausschließlich zu einer „Ertüchtigung“ der Wege. Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den Fundamentflächen der geplanten WEA.

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Betriebsphase sind gemäß Einlage D.03.03.00-01 überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen permanent betroffen. Für das geplante Vorhaben kommt es gemäß D.03.03.00-01 zu einer permanenten Flächeninanspruchnahme von 2,08 ha.

Gemäß Einlage D.03.03.00-01 werden infolge der Ausbaumaßnahmen im Bereich der Anlagenstandorte sowie durch Wegebaumaßnahmen, Errichtung der Kabeltrasse und etwaiger Überschwenkbereiche (Zulieferung, Montagekräne) keine technischen permanenten Rodungen erforderlich.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind keine UVE-Maßnahmen vorgesehen.

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Betriebsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß permanent betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen als **gering** eingestuft werden.

### Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 31: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Sandbodenzone (MWZ, FWZ) und Wien Nord (MWZ, FWZ)

### Sandbodenzone (MWZ, FWZ) und Wien Nord (MWZ, FWZ)

#### Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Betriebsphase zu keinem Verlust positiv wirksamer, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

#### Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Betriebsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

#### Auflagen:

-

## 4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

### Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

### Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

### Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 32: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen <sup>16</sup> oder Sichtachsen <sup>17</sup> zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch

<sup>16</sup> Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

<sup>17</sup> Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebba- ren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 33: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

### Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Sandbodenzone (MWZ, FWZ) und Wien Nord (MWZ, FWZ).

Tabelle 34: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

##### Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum ist in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagen- und Wegebau und die Windparkverkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase und der Rekultivierungsmaßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

##### Erholungswert der Landschaft:

Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.5.3):

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und des oben angeführten Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidungseffekte als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 35: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Sandbodenzone (MWZ, FWZ) und Wien Nord (MWZ, FWZ)

#### Sandbodenzone (MWZ, FWZ) und Wien Nord (MWZ, FWZ)

##### Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Errichtungsphase demnach **keine Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

##### Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Errichtungsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Errichtungsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

### Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Sandbodenzone (MWZ, FWZ) und Wien Nord (MWZ, FWZ).

Tabelle 36: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

##### Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagen- und Wegebau betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Bei der Ertüchtigung (landwirtschaftliche Wege) und teilweisen Neuerrichtung der erforderlichen Zufahrten innerhalb des geplanten Windparkvorhabens wird weitgehend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen.

Durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und Straßentrassen mit sich bringen, wird durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

##### Erholungswert der Landschaft:

In der Betriebsphase kommt es zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume wird nicht eingeschränkt.

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 37: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Sandbodenzone (MWZ, FWZ) und Wien Nord (MWZ, FWZ)

#### Sandbodenzone (MWZ, FWZ) und Wien Nord (MWZ, FWZ)

##### Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

##### Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Betriebsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

**Auflagen:**

-

### 4.3.3 Visuelle Störungen

#### Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

#### Fragestellungen:

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

#### Gutachten:

##### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 38: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster<sup>18</sup>, Raumtiefe<sup>19</sup>). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie<sup>20</sup></p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des</p>	gering

<sup>18</sup> Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

<sup>19</sup> Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

<sup>20</sup> Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhabens	
<p>Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	mäßig
<p>Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	hoch
<p>Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	sehr hoch

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (Einreichoperat, Einlagen C.02.03.00-01 und C.02.04.00-00).

*Ad Fotomontagen (Visualisierungen):*

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt.

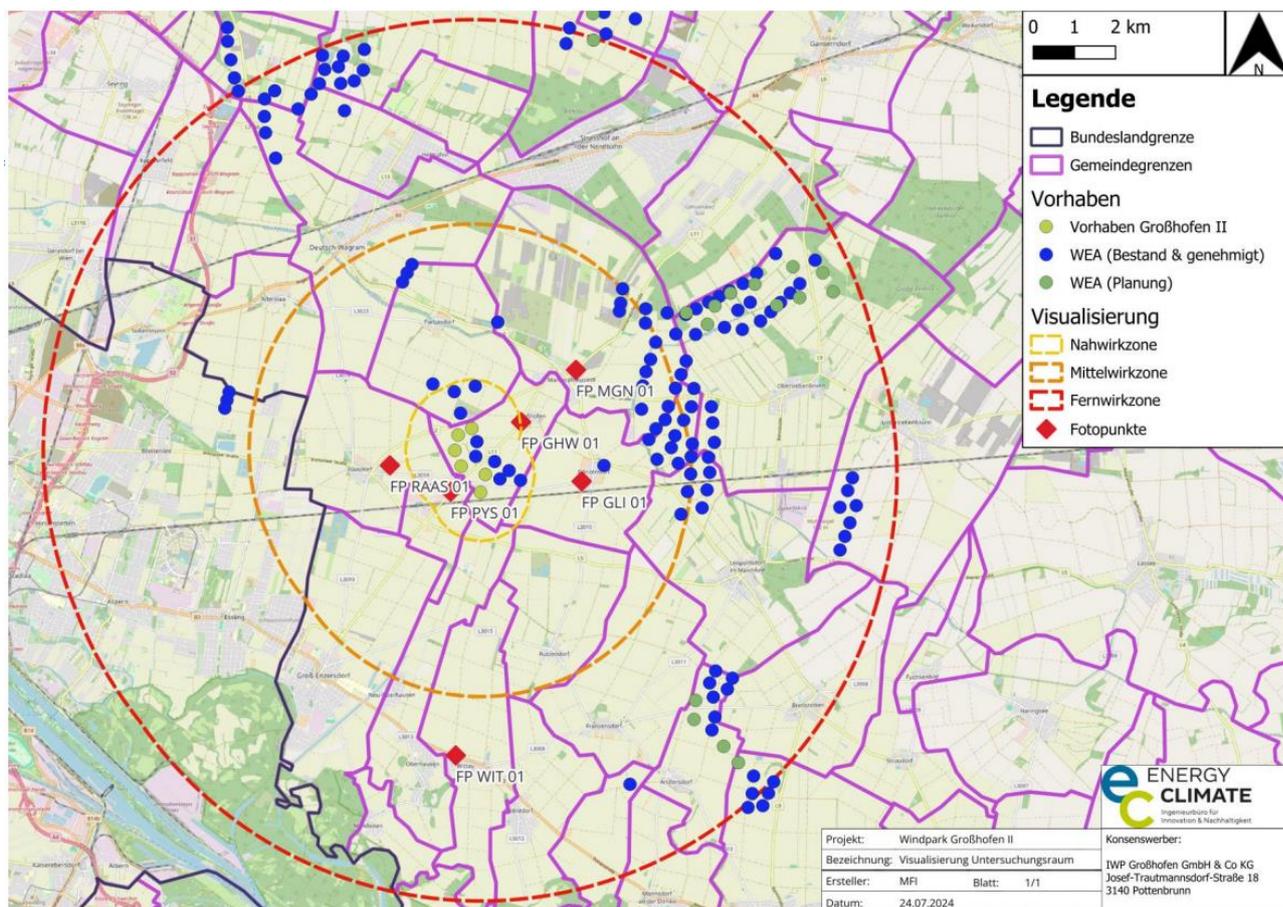


Abbildung 20: Übersicht Fotopunkte für Fotomontagen (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

*Ad Sichtbarkeitsanalyse:*

Die QGIS-Analyse dient gemäß Einlage C.02.04.00-00 der flächendeckenden Darstellung des „worst-case“ der Projektwirkung (Sichtbarkeiten des ggst. Vorhabens).

Im Zuge der Sichtbarkeitsanalyse werden die Projektwirkungen des unmittelbar zusammenhängenden Windparkkonglomerates näher untersucht, um die Sichtbarkeiten im betroffenen Landschaftsausschnitt konkreter beurteilen zu können.

Eine Windkraftanlage gilt als sichtbar, auch wenn man nur die obere Rotorblattspitze der Windkraftanlage sieht.

Durch die Verwendung des Oberflächenmodells können Baumkronenspitzen, Gebäudedächer, Leitungen etc. dargestellt werden.

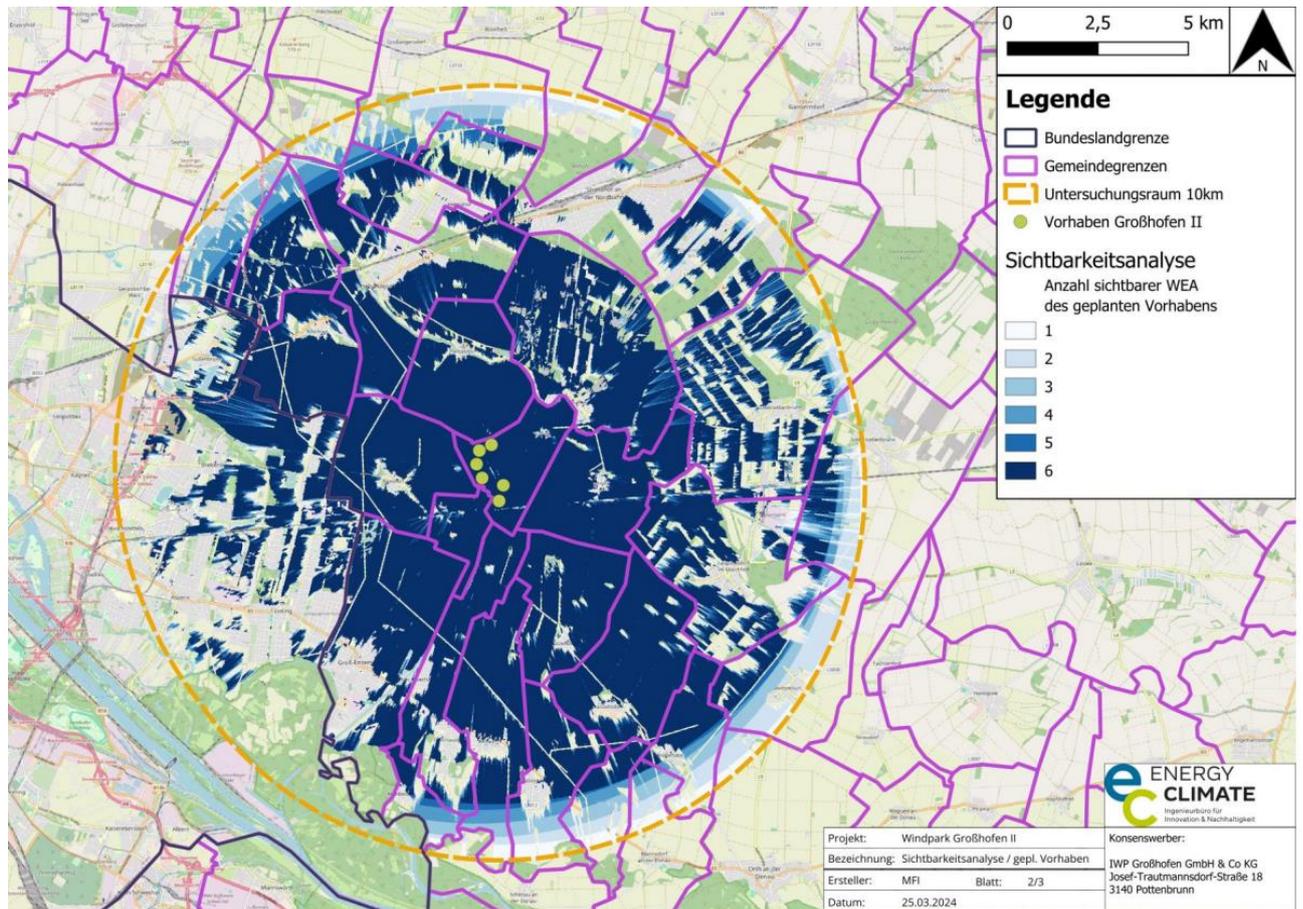


Abbildung 21: Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Sichtbarkeitsanalyse berücksichtigt die kumulierenden Wirkungen des gegenständlichen Windparks mit anderen bestehenden Windparks im Untersuchungsraum.

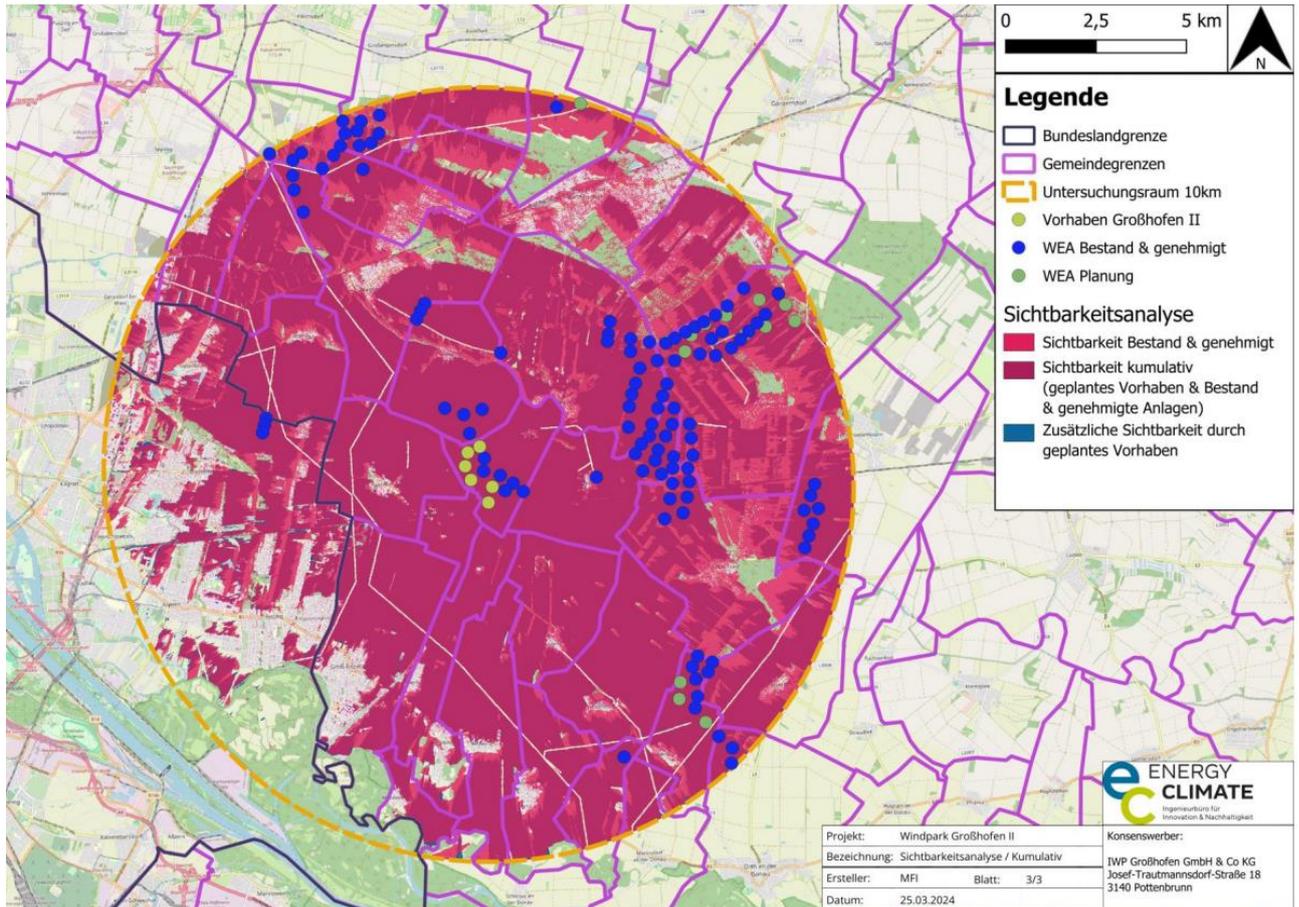


Abbildung 22: Kumulative Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, C.02.03.00-01)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Sandbodenzone (MWZ, FWZ) und Wien Nord (MWZ, FWZ).

Tabelle 39: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

#### **Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone und umfasst das Vorhabensgebiet.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, großflächig sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölzbestände und die große Waldinseln im Osten.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Durch die sechs geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen an ein bestehendes Windparkareal im Umfeld von Großhofen. Das geplante Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Durch das Einbringen von sechs zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

Da nur vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, technogene Vorbelastungen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, die Sichtbarkeiten bereichsweise eingeschränkt sind, und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert wird, kann die Eingriffsintensität als mäßig bis hoch eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als **gering** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung beim Fotopunkt GHW 01 zeigt den Blick vom südwestlichen Ortsrand von Großhofen Richtung Vorhabensgebiet (GHII\_01 bis GHII\_04).

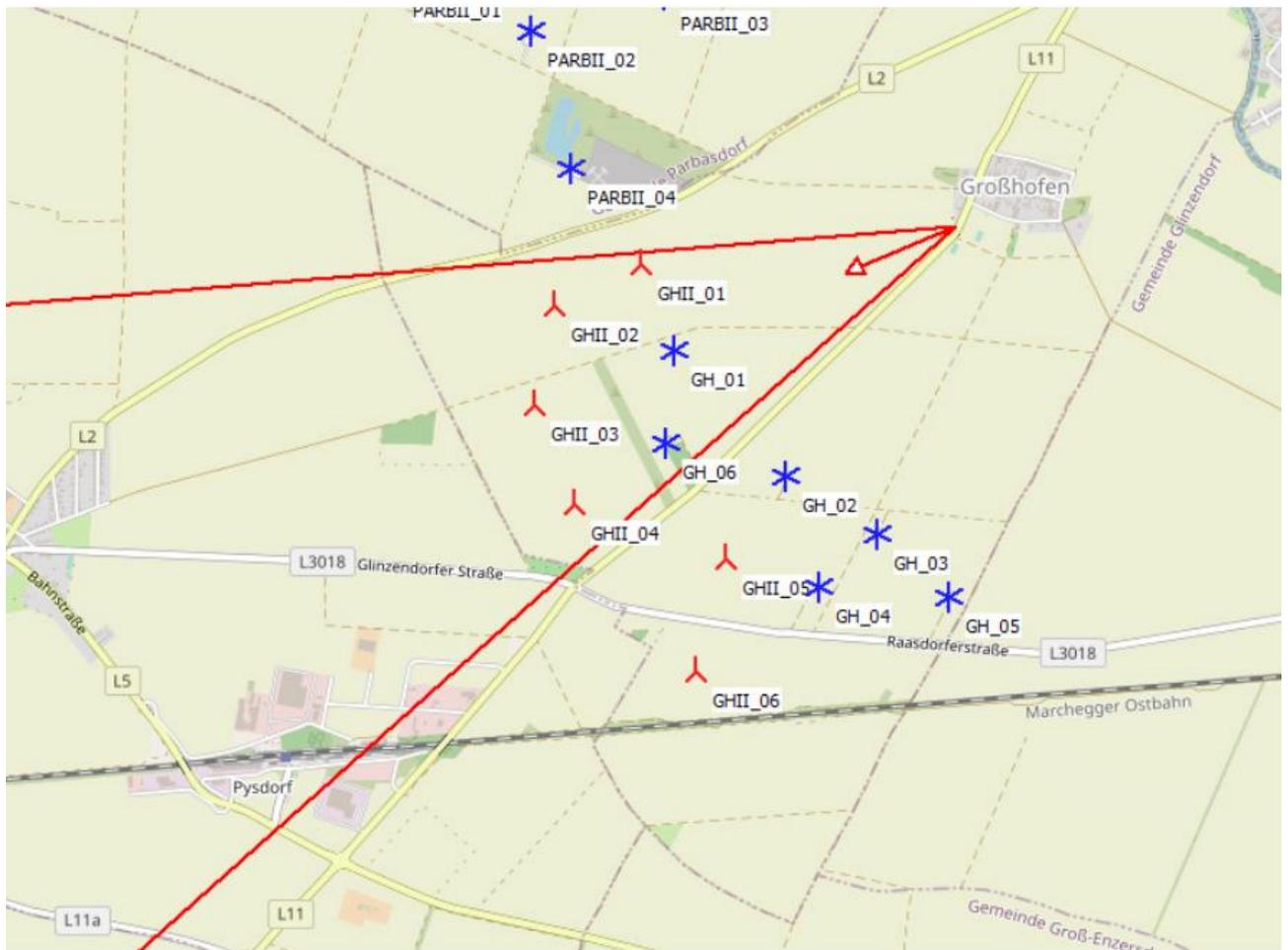




Abbildung 23: Fotopunkt GHW 01 Großhofen: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung beim Fotopunkt GLI 01 zeigt den Blick vom südwestlichen Ortsrand von Glinzendorf Richtung Vorhabensgebiet (GHII\_02 bis GHII\_06).

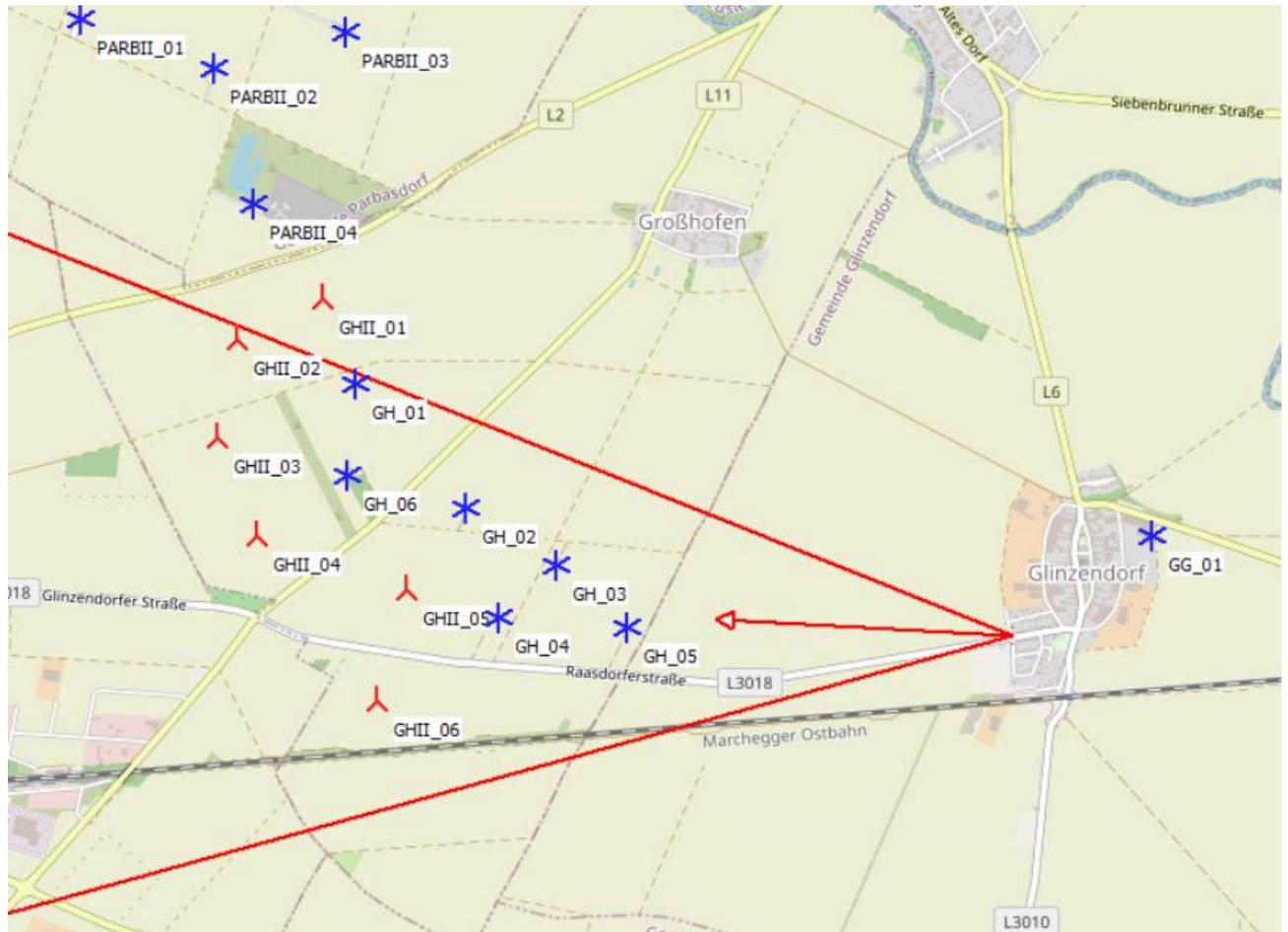
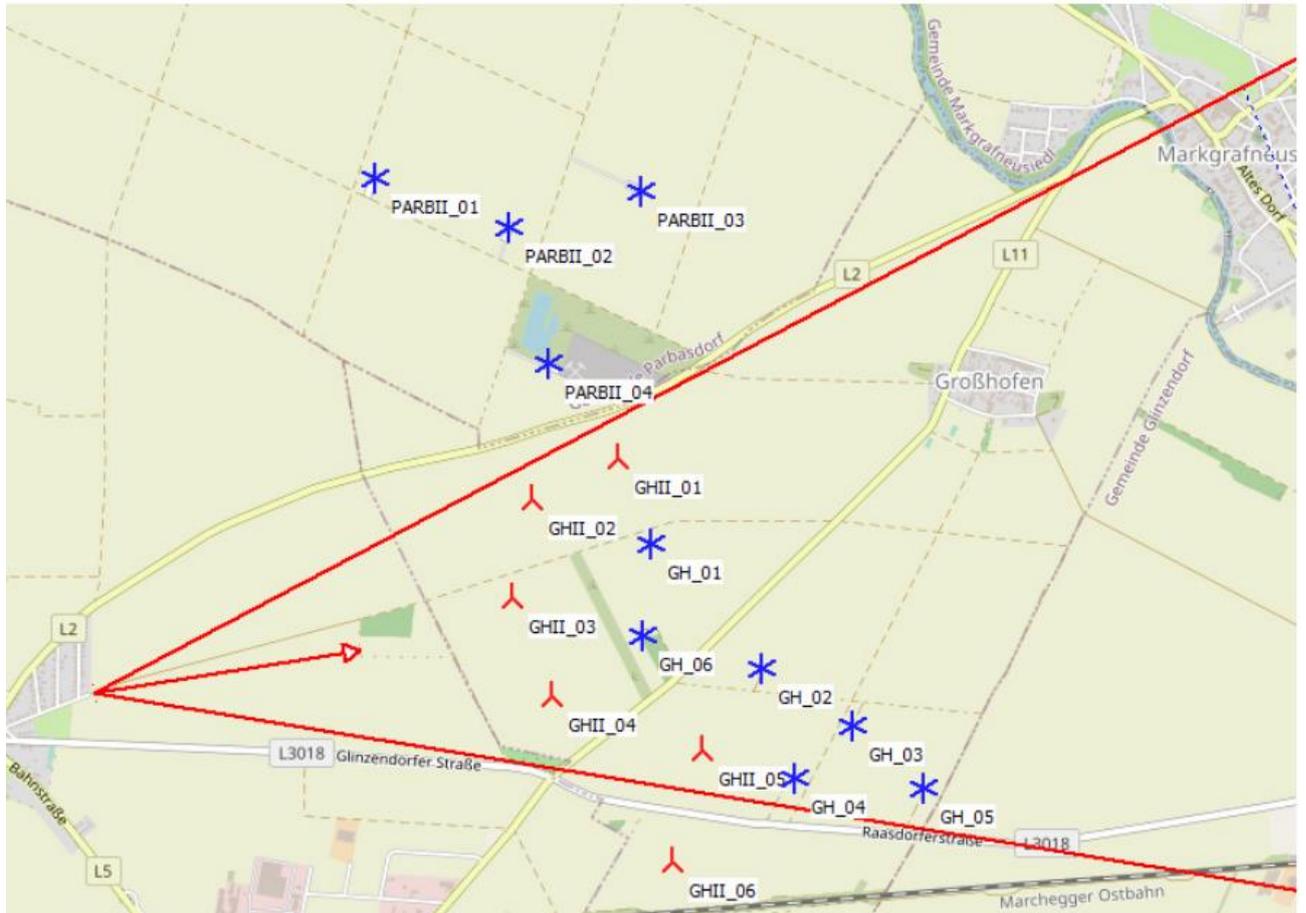




Abbildung 24: Fotopunkt GLI 01 Glinzendorf: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung beim Fotopunkt RAAS 01 zeigt den Blick vom östlichen Ortsrand von Raasdorf Richtung Vorhabensgebiet (GHII\_01 bis GHII\_05).



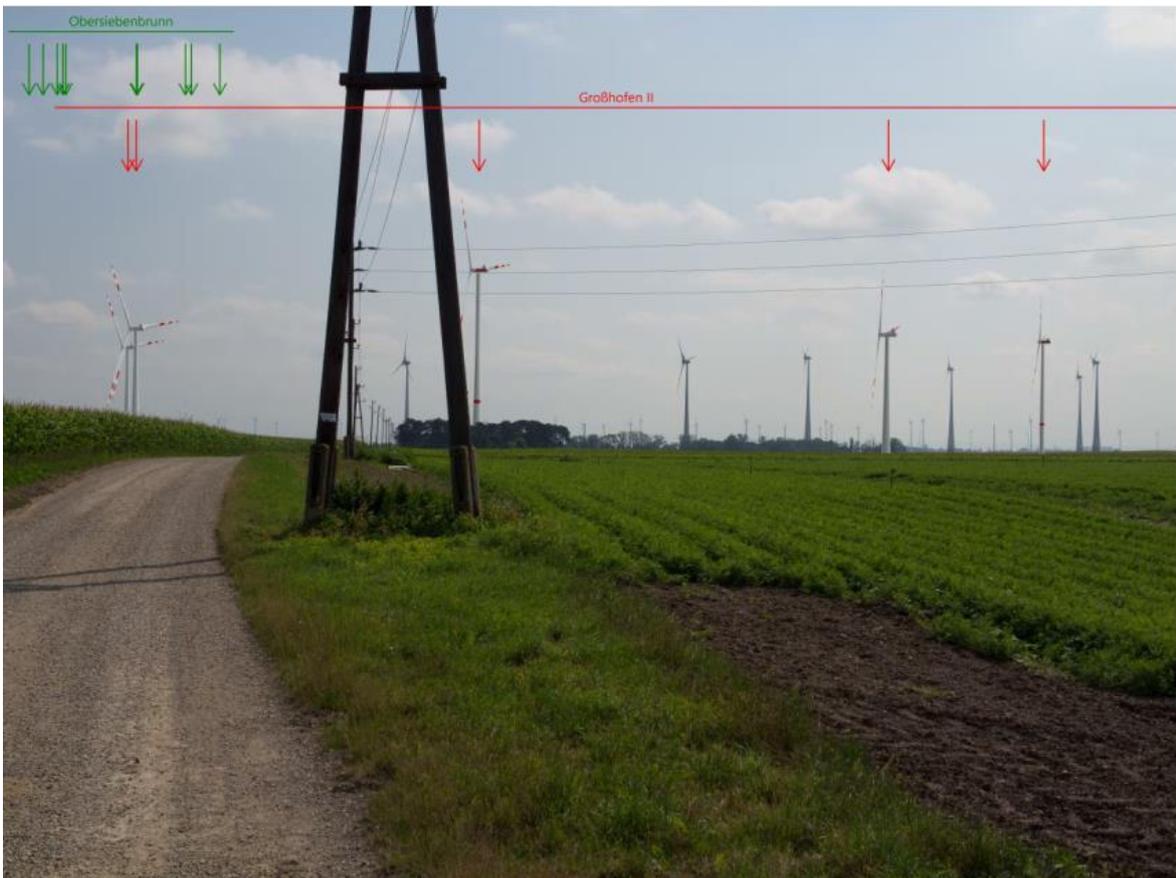


Abbildung 25: Fotopunkt RAAS 01 Raasdorf: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, 4. Zukünftiger Ist-Zustand, (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung beim Fotopunkt PYS 01 – a zeigt den Blick vom nordöstlichen Rand der Katastralgemeinde Pysdorf (PG Raasdorf; Betriebsgelände) Richtung Vorhabensgebiet (GHII\_01 bis GHII\_04).

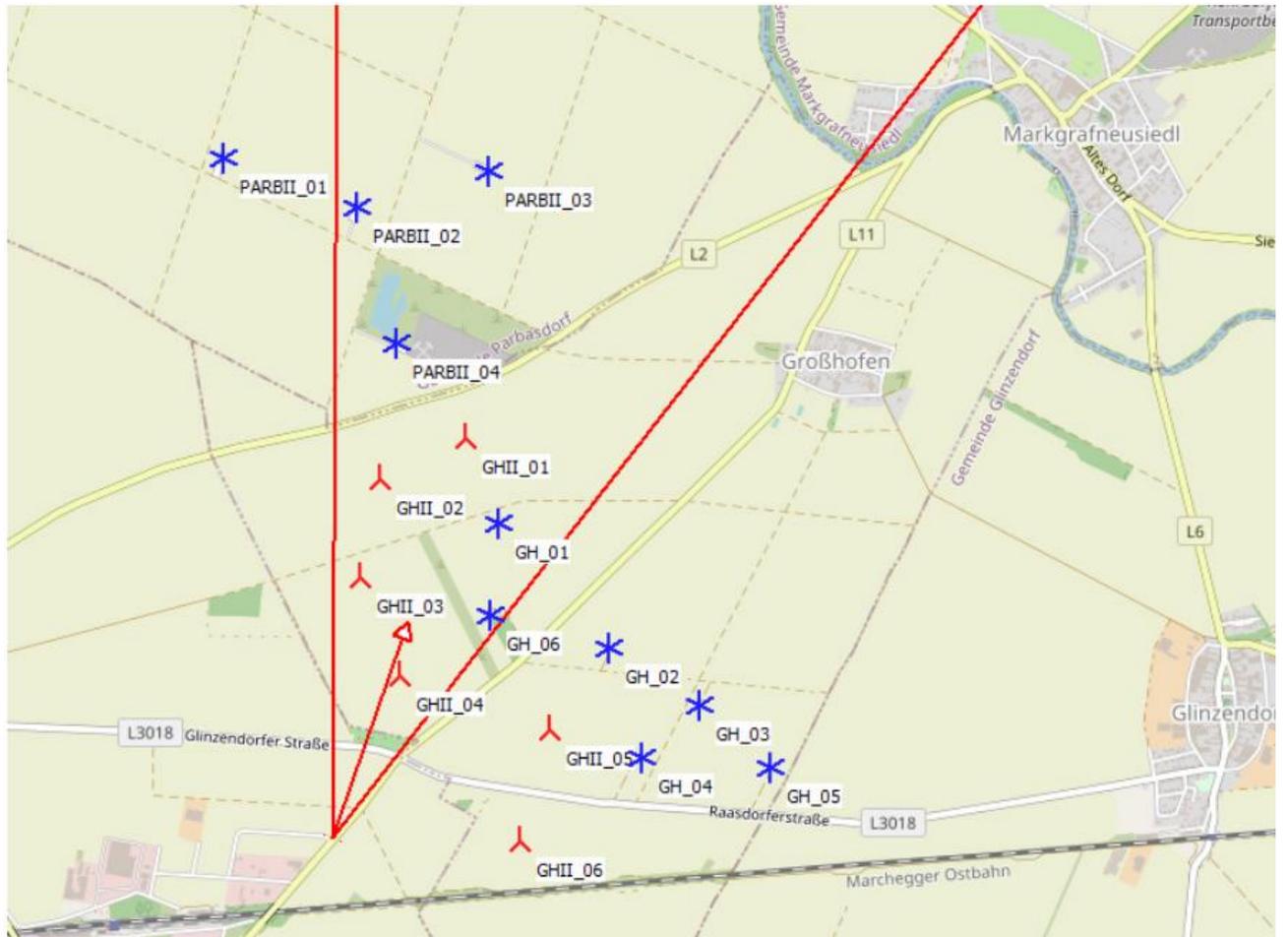




Abbildung 26: Fotopunkt PYS 01 – a Pysdorf: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Die nachfolgende Visualisierung beim Fotopunkt PYS 01 – b zeigt den Blick vom nordöstlichen Rand der Katastralgemeinde Pysdorf (PG Raasdorf; Betriebsgelände) Richtung Vorhabensgebiet (GHII\_05 und GHII\_06).

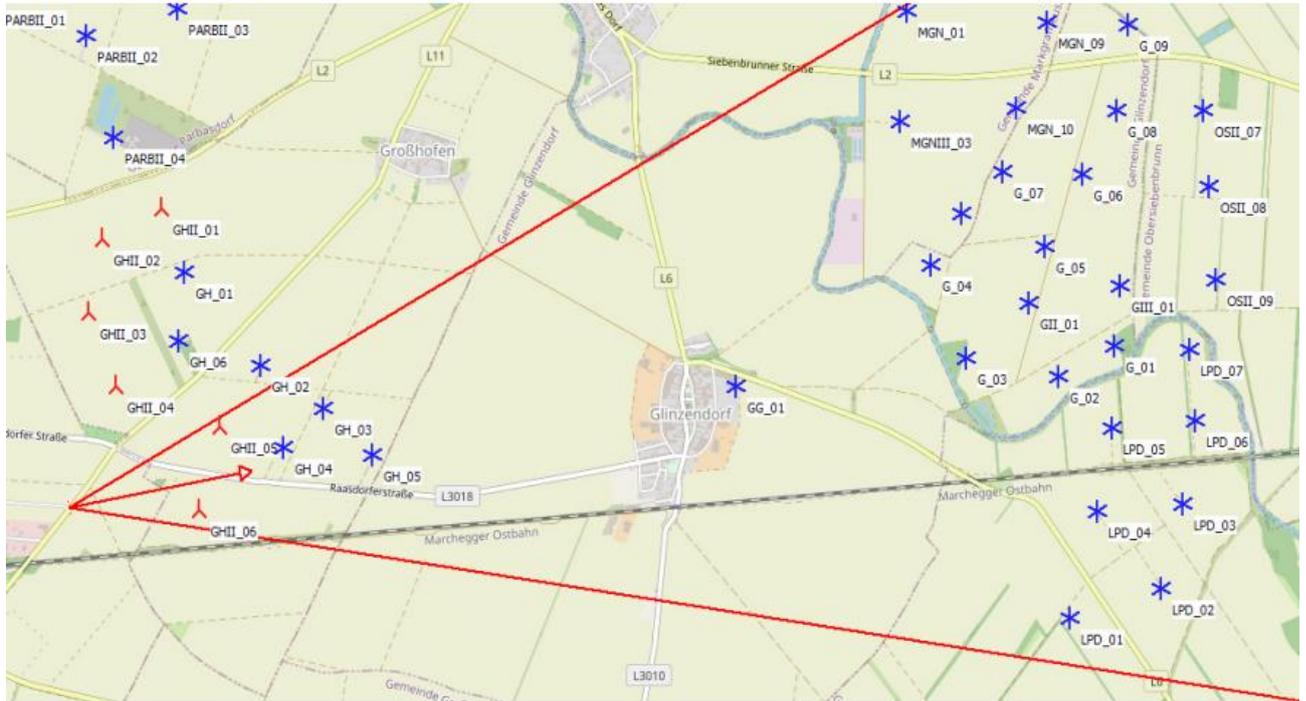




Abbildung 27: Fotopunkt PYS 01 – b Pysdorf: 1. Detailkarte, 2. Bestand, 3. Planung, (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Tabelle 40: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Sandbodenzone (MWZ, FWZ)

#### **Sandbodenzone (MWZ, FWZ)**

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, bereichsweise sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Vordergrund der geplanten Anlagen vorbelastet sind. Bereichsweise bestehen Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Gebäude sowie Gehölz- und größere Waldbestände (Althofer Wald).

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert.

Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als mäßig eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer gering-mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Die nachfolgende Visualisierung beim Fotopunkt MGN 01 zeigt den Blick vom nordöstlichen Ortsrand von Markgrafneusiedl (Grenze Marchfeld – Sandbodenzone) Richtung Vorhabensgebiet.

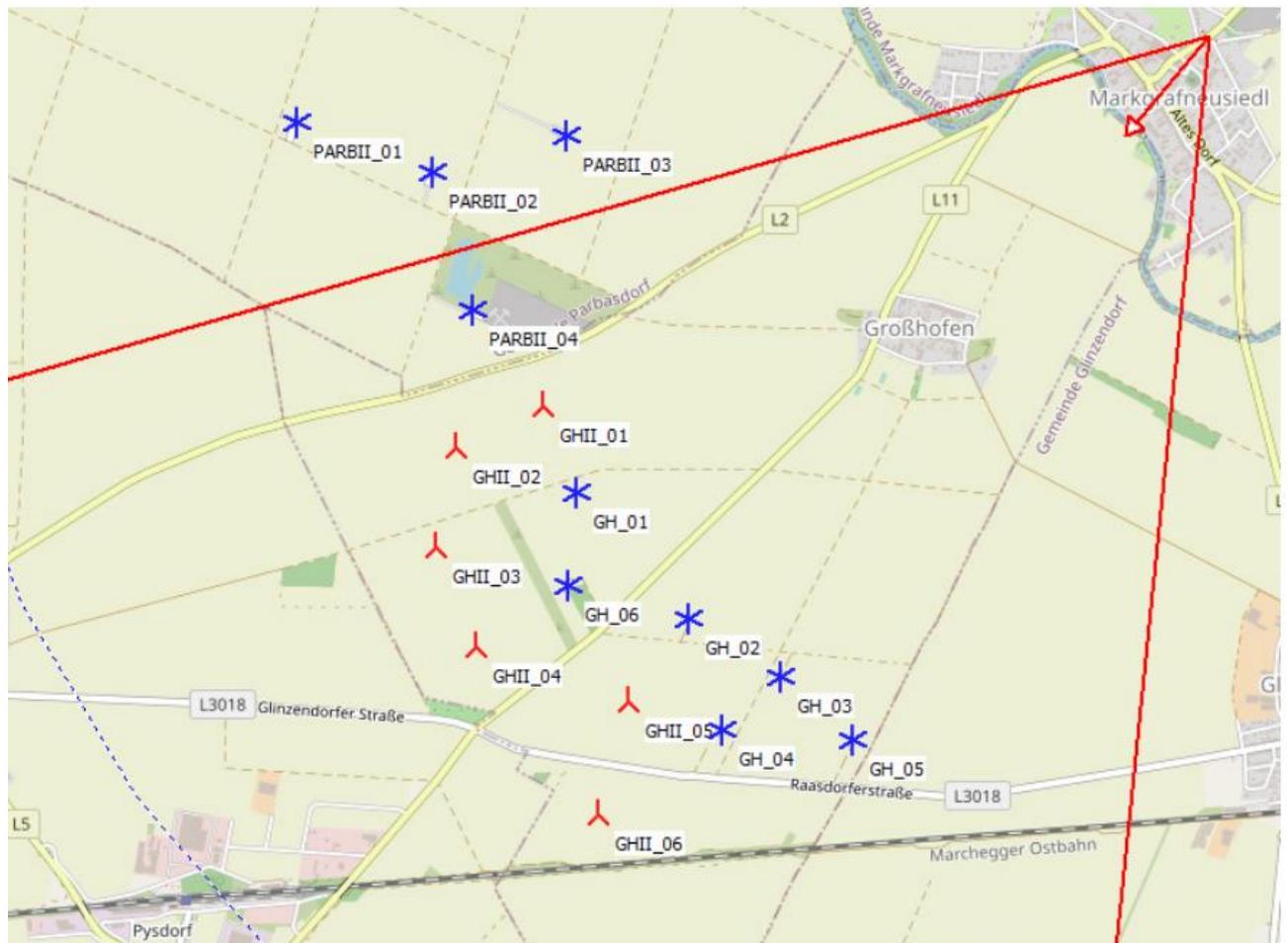




Abbildung 28: Fotopunkt MGN 01 Markgrafneusiedl: 1. Detailkarte, 2. Bestand (Crop-Ausschnitt), 3. Planung, (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.02.03.00-01)

Tabelle 41: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Wien Nord (MWZ, FWZ)

#### Wien Nord (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, vor allem im Nordosten sichtbar, wobei die Sichtachsen durch Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen teilweise vorbelastet sind. Aufgrund der Bebauung und der Auwaldbänder kommt es zu großflächigen Sichtverschattungen.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen, der Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert.

Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als gering eingestuft werden. Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer geringen bis mäßigen Sensibilität mit einer geringen Eingriffsintensität als **gering** eingestuft.

#### Zusammenfassung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen mit Bauhöhen<sup>21</sup> von 250 m (eine Anlage), 200 m (vier Anlagen) und 223 m (eine Anlage). Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Sandbodenzone (MWZ, FWZ) und Wien Nord (MWZ, FWZ).

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **mittlere verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

<sup>21</sup> Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

Tabelle 42: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S <sup>22</sup>	EI <sup>23</sup>	EE <sup>24</sup>	MW <sup>25</sup>	VA <sup>26</sup>
Landschaftsbild	Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering	mäßig-hoch	gering	keine / gering	gering
	Sandbodenzone (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Wien Nord (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Marchfeld (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	gering	mäßig-hoch	gering	keine / gering	gering
	Sandbodenzone (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Wien Nord (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
<b>Gesamt</b>						mittel

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Die sechs geplanten Anlagen liegen innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere relief eingeschränkt. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen überwiegend durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die sechs geplanten Windkraftanlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Die geplanten Windkraftanlagen schließen an ein bestehendes Windparkareal im Umfeld an. Das geplante

<sup>22</sup> Sensibilität

<sup>23</sup> Eingriffsintensität

<sup>24</sup> Eingriffserheblichkeit

<sup>25</sup> Maßnahmenwirksamkeit

<sup>26</sup> Verbleibende Auswirkungen

Vorhaben ist räumlich als Erweiterung des bestehenden Windparkkonglomerats zu sehen. Durch das Einbringen von sechs zusätzlichen Windkraftanlagen kommt es zu einer Fortführung und Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums werden aufgrund der Vorbelastung jedoch nicht wesentlich verändert.

### **Auflagen:**

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Ausgenommen hiervon ist ein einzelnes Logo des Betreibers auf der Gondel oder dem Mastbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe (max. 2 m Höhe), Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
  - Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein.
  - Das Logo ist im Anschluss an die Tagesmarkierungselemente platziert.
  - Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.

Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

## **4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete**

### **4.4.1 Lärm**

#### **Risikofaktor 16:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

#### **Fragestellungen:**

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

##### Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektorales Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

##### Standortgemeinden:

Vom Vorhaben sind die Gemeinden Großhofen (Anlagenstandorte, Wegebau und Verkabelung), Raasdorf (Wegebau, Netzableitung), Parbasdorf (Wegebau, Netzableitung) und die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram (Wegebau, Netzableitung) betroffen.

##### Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Parbasdorf im Norden
- Großhofen im Nordosten
- Glinzendorf im Osten
- Rutzendorf im Süden
- Raasdorf im Westen

### Naturschutz:

Weder die Windkraftanlagen noch andere Vorhabensbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.

Das Europaschutzgebiet „Sandboden Praterterrasse“ (Natura 2000) grenzt im Süden und Norden an den Vorhabensstandort.

Die nächstgelegenen (5 km Radius) Schutzgebiete sind:

- Europaschutzgebiet „Sandboden Praterterrasse“ (Natura 2000)
- Landschaftsschutzgebiet Donaustadt

### Überörtliche Raumordnung: Regionale Raumordnungsprogramme

Das regionale Raumordnungsprogramm im Raum Wien Umland Nordost wurde am 07.06.2015 verordnet, das regionale Raumordnungsprogramm Nordraum Wien trat mit 31.01.2025 in Kraft. Das RegROP Raum Weinviertel Südost ist derzeit in Begutachtung.

Das Vorhabensgebiet weist keine Festlegungen von regionalen Raumordnungsprogrammen auf.

Im 10 km-Puffer um die geplanten Anlagen sind u.a. regionale Grünzonen und erhaltenswerte Landschaftsteile des regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordost sowie erhaltenswerte Landschaftsteile und Uferzonen laut reg. Raumordnungsprogramm Nordraum Wien ausgewiesen.

In der Mittelwirkzone verläuft gemäß RegROP Wien Umland Nordost eine regionale Grünzone im Bereich Rußbaches. Im Norden und Nordosten sind in der Mittel- und Fernwirkzone Eignungszonen für die Gewinnung von Kies und Sand ausgewiesen.

### Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich<sup>27</sup>:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Eignungszone „WE 25“.

---

<sup>27</sup> Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), StF: LGBl. 8001/1-0, idgF

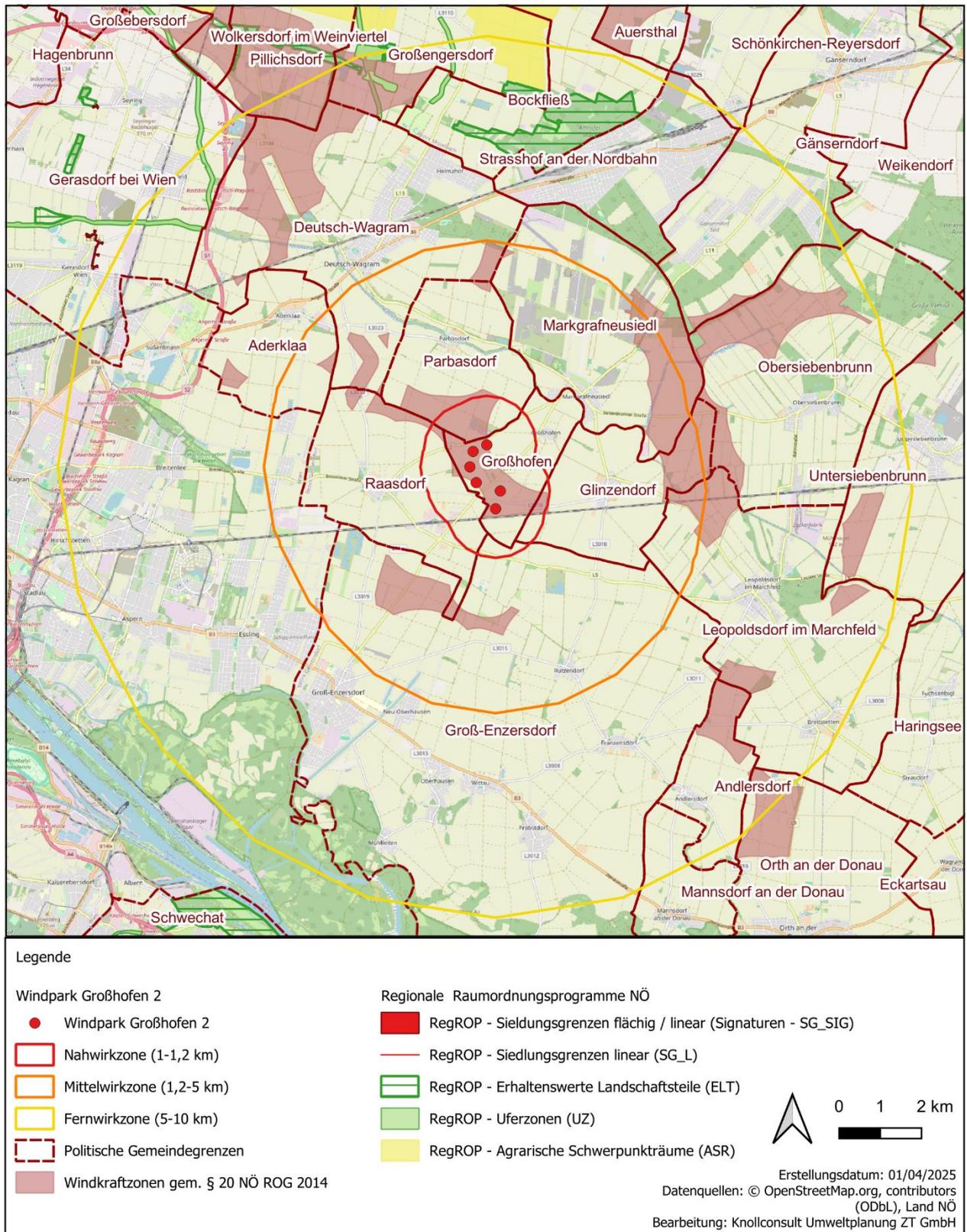


Abbildung 29: Windkraftzonen gemäß § 20 NÖ ROG 2014 (Quelle: eigene Bearbeitung)

Örtliche Raumordnung: Örtliches Raumordnungsprogramm Standortgemeinde Großhofen:

Flächenwidmung:

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet.

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 eingehalten werden.



Abbildung 30: Widmungsflächen und sektorales Raumordnungsprogramm (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.03.02.01-00)

Örtliches Entwicklungskonzept:

Für die Standortgemeinde Großhofen gibt es kein örtliches Entwicklungskonzept.

## **Gutachten:**

### **Auswirkungen Errichtungsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik erfolgt die Beurteilung des Baulärms gemäß „Checkliste Schall 2024“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1. *„Dahingehend wurden Planungsrichtwerte von 55 dB für die Tageszeit und 45 dB für die Nachtzeit herangezogen.“* *„Am Immissionspunkt „IP\_Raasdorf\_02“ können die gemäß Richtlinie ÖAL Nr. 3 Blatt 1 vorgegebenen Kriterien  $L_{r,Bau,Tag} \leq 65$  dB eingehalten werden. Es wird auch der Planungsrichtwert nicht überschritten. Am Immissionspunkt „IP\_Raasdorf\_1“ liegt mit 67 dB eine Überschreitung des Kriteriums  $L_{r,Bau,Tag} \leq 65$  dB um 2 dB vor. Der Planungsrichtwert wird um 12 dB überschritten. Die höchsten Belastungen treten nur in der Tageszeit für maximal eine Woche auf. Die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums des induzierten Bauverkehr von 3 dB konnte an den untersuchten Straßen nachgewiesen werden.“*

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ähnlich (Strömungsgeräusch). *„Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln  $LA_{95}$ , werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein. Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels in der Nachtzeit um bis zu 4,4 dB (Immissionspunkt „RAAO\_01“, Windgeschwindigkeit  $v_{10m} = 3$  m/s) verursacht. Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten. Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch zielführend. Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2024“ werden bei entsprechend projektierte Ausführung an allen Punkten eingehalten.“*

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

## **Auflagen:**

-

#### 4.4.2 Schattenwurf

##### Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

##### Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

##### Gutachten:

###### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen beträgt jeweils 1902 m bis 2044 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“* *„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“*

Tabelle 43: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium		Richtwert
Astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	30 Stunden
Tatsächliche Beschattungsdauer	Pro Tag	30 Minuten
	Pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kommt es zu Richtwertüberschreitungen. Aufgrund der Richtwertüberschreitungen wurde gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf eine automatische Abschaltung der Windkraftanlage projektiert:

*„Wie in Tabelle 5 und Tabelle 6 ersichtlich, verursacht das gegenständliche Vorhaben an allen untersuchten Immissionspunkten periodischen Schattenwurf. Es wird am Immissionspunkt „IP\_Großhofen\_01“ der jährliche Richtwert von maximal 30 Stunden überschritten. Dahingehend wurde eine automatische Abschaltung Windkraftanlagen projektiert. Die Steuerung soll in Abhängigkeit des aktuell vorherrschenden Sonnenscheins mittels Lichtsensoren erfolgen. Die Steuerung wurde in Einlage D.03.01.03-01, S. 21f (siehe Befund) konkretisiert. Gegenständlich soll die Abschaltautomatik unter Berücksichtigung tatsächlichen Sonneneinstrahlung konfiguriert werden. Da damit ein meteorologischer Parameter berücksichtigt wird, sind die Immissionen auf die tatsächliche Beschattungsdauer von maximal 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen. Dies setzt keine Prognose der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer voraus. Sollte der Richtwert von 30 Stunden pro Jahr angewandt werden, so wäre ein fixer Abschaltplan bezogen auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer ohne Berücksichtigung, ob tatsächlich Sonnenschein vorliegt, in der Abschaltautomatik zu hinterlegen. Es erfolgte daher eine Präzisierung der Maßnahme als Auflagenvorschlag.“*

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigungen der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf und Umwelthygiene verwiesen.

#### **Auflagen:**

-

### 4.4.3 Visuelle Störungen

#### **Risikofaktor 18:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

#### **Fragestellungen:**

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.4.1

#### **Gutachten:**

##### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen mit Bauhöhen<sup>28</sup> von 250 m (eine Anlage), 200 m (vier Anlagen) und 223 m (eine Anlage). Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,2 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Durch das ggst. Vorhaben kommt zu einer Ausweitung des bestehenden Windparkkonglomerats.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften, die Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.3.3 verwiesen.

#### **Auflagen:**

-

<sup>28</sup> Bauhöhe = Nabhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

## 4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

### 4.5.1 Lärm

#### **Risikofaktor 19:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

#### **Fragestellungen:**

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

##### **Ist-Zustand:**

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windparkvorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 „*Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.*“ Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 „*lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetze oder Spazierwege.*“

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungs-

möglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 44: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

#### Nahwirkzone (0-1,2 km):

Durch die Nahwirkzone des Vorhabensgebiets verlaufen keine ausgewiesenen Rad- oder Wanderwege. Das weitläufige landwirtschaftliche Wegenetz eignet sich grundsätzlich für extensive Erholungsaktivitäten (geringe Sensibilität). Östlich bzw. nordöstlich des Vorhabensgebiets verlaufen der Dampftradweg Nr. 5, der Marchfeldkanal Radweg und Radweg Nr. 970 in der Mittelwirkzone.

#### Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Ruine Markgrafneusiedl<sup>29</sup>: Die historisch bedeutsame Ruine Markgrafneusiedl liegt am höchsten Punkt im Marchfeld. Die Ruine wurde in der ersten Hälfte des 13. Jhdt. als kirchlicher Wehrbau erbaut. Seit den 1980-er Jahren ist die Ruine in Privatbesitz und wurde umfangreich saniert. Sie enthält ein sogenanntes „astronomisches Fenster“, welches zur Wintersonnenwende das Sonnenlicht als Punkt an der gegenüberliegenden Innenwand bündelt. Regionale Bedeutung: hoch sensibel.
- Fischteiche und Badeteiche: im Untersuchungsraum gibt es in Raasdorf, Parbasdorf und Groß-Enzersdorf Fischteiche und in Parbasdorf und Großenzersdorf Badeteiche. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel.
- IWWC Wasserski Raasdorf: Der Club besteht seit 1980 und bietet die Möglichkeit, in den drei Disziplinen Slalom, Jump und Trick zu trainieren. Der Wasserspiegel liegt dabei zwischen 5 und 7 m unter dem Landschaftsniveau, wodurch selbst bei ungünstigeren

<sup>29</sup> <https://www.weinviertel.at/weinviertler-ausflugsziele/a-ruine-markgrafneusiedl>

Wetterbedingungen eine ruhige Wasseroberfläche geboten werden kann. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel.

- Reiterhöfe: im Untersuchungsraum gibt es in Markgrafneusiedl (Sonnenhof) und in Groß-Enzersdorf (Thavonhof) Reitbetriebe. Lokale Bedeutung: mäßig sensibel.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Dampfradweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau<sup>30</sup>: Mit 99 km führt der Radweg von Orth an der Donau über Gänserndorf und Asparn an der Zaya nach Laa an der Thaya. Aufgrund seiner überregionalen Bedeutung wird der Radweg als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Marchfeldkanal-Radweg<sup>31</sup>: Der Radweg ist insgesamt knapp 62 km lang und verläuft von Korneuburg über Stammersdorf, Gerasdorf, Deutsch-Wagram und Markgrafneusiedl nach Schloßhof. Er wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als sehr sensibel eingestuft.
- Radweg Nr. 970: Der Radweg führt von Deutsch-Wagram nach Engelhartstetten. Er wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als sehr sensibel eingestuft.

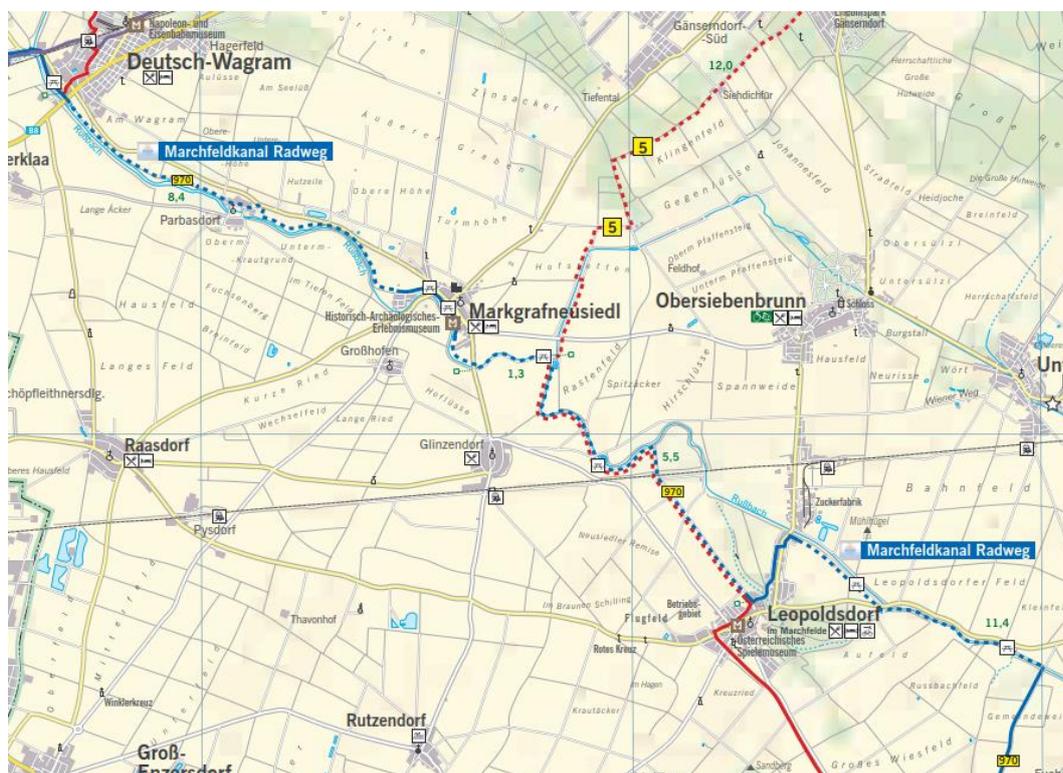


Abbildung 31: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Quelle: Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021, [www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel](http://www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel))

<sup>30</sup> <https://web.bikemap.net/r/12102002>

<sup>31</sup> <https://www.niederoesterreich.at/a-marchfeldkanal-radweg>

### **Gutachten:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 45: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

<b>NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN</b>	
	<b>Eingriffsintensität</b>
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

### **Auswirkungen Errichtungsphase:**

Durch die Nahwirkzone des Vorhabensgebiets verlaufen keine ausgewiesenen Rad- oder Wanderwege. Das weitläufige landwirtschaftliche Wegenetz eignet sich grundsätzlich für extensive Erholungsaktivitäten. Östlich bzw. nordöstlich des Vorhabensgebiets verlaufen der Dampftradweg Nr. 5, der Marchfeldkanal Radweg und Radweg Nr. 970 in der Mittelwirkzone.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik erfolgt die Beurteilung des Baulärms gemäß „Checkliste Schall 2024“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr. 3 Blatt 1. *„Dahingehend wurden Planungsrichtwerte von 55 dB für die Tageszeit und 45 dB für die Nachtzeit herangezogen.“* *„Am Immissionspunkt „IP\_Raasdorf\_02“ können die gemäß Richtlinie ÖAL Nr. 3 Blatt 1 vorgegebenen Kriterien  $L_r, Bau, Tag \leq 65$  dB eingehalten werden. Es wird auch der Planungsrichtwert nicht überschritten. Am Immissionspunkt „IP\_Raasdorf\_1“ liegt mit 67 dB eine Überschreitung des Kriteriums  $L_r, Bau, Tag \leq 65$  dB um 2 dB vor. Der Planungsrichtwert wird um 12 dB überschritten. Die höchsten Belastungen treten nur in der Tageszeit für maximal eine Woche auf. Die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums des induzierten Bauverkehr von 3 dB konnte an den untersuchten Straßen nachgewiesen werden.“*

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ähnlich (Strömungsgeräusch). *„Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln  $LA,95$ , werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein. Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels in der Nachtzeit um bis zu 4,4 dB (Immissionspunkt „RAAO\_01“, Windgeschwindigkeit  $v_{10m} = 3$  m/s) verursacht. Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten. Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation*

*wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch zielführend. Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2024“ werden bei entsprechend projektierte Ausführung an allen Punkten eingehalten.*

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

**Auflagen:**

-

## 4.5.2 Schattenwurf

### Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

### Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

### Gutachten:

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 46: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

<b>NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN</b>	
	<b>Eingriffsintensität</b>
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen beträgt jeweils 1902 m bis 2044 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Durch die Nahwirkzone des Vorhabensgebiets verlaufen keine ausgewiesenen Rad- oder Wanderwege. Das weitläufige landwirtschaftliche Wegenetz eignet sich grundsätzlich für extensive Erholungsaktivitäten. Östlich bzw. nordöstlich des Vorhabensgebiets verlaufen der Dampftradweg Nr. 5, der Marchfeldkanal Radweg und Radweg Nr. 970 in der Mittelwirkzone.

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

**Auflagen:**

-

### 4.5.3 Flächeninanspruchnahme

#### **Risikofaktor 21:**

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

#### **Fragestellungen:**

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

#### **Befund:**

Siehe Kapitel 4.5.1

#### **Gutachten:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

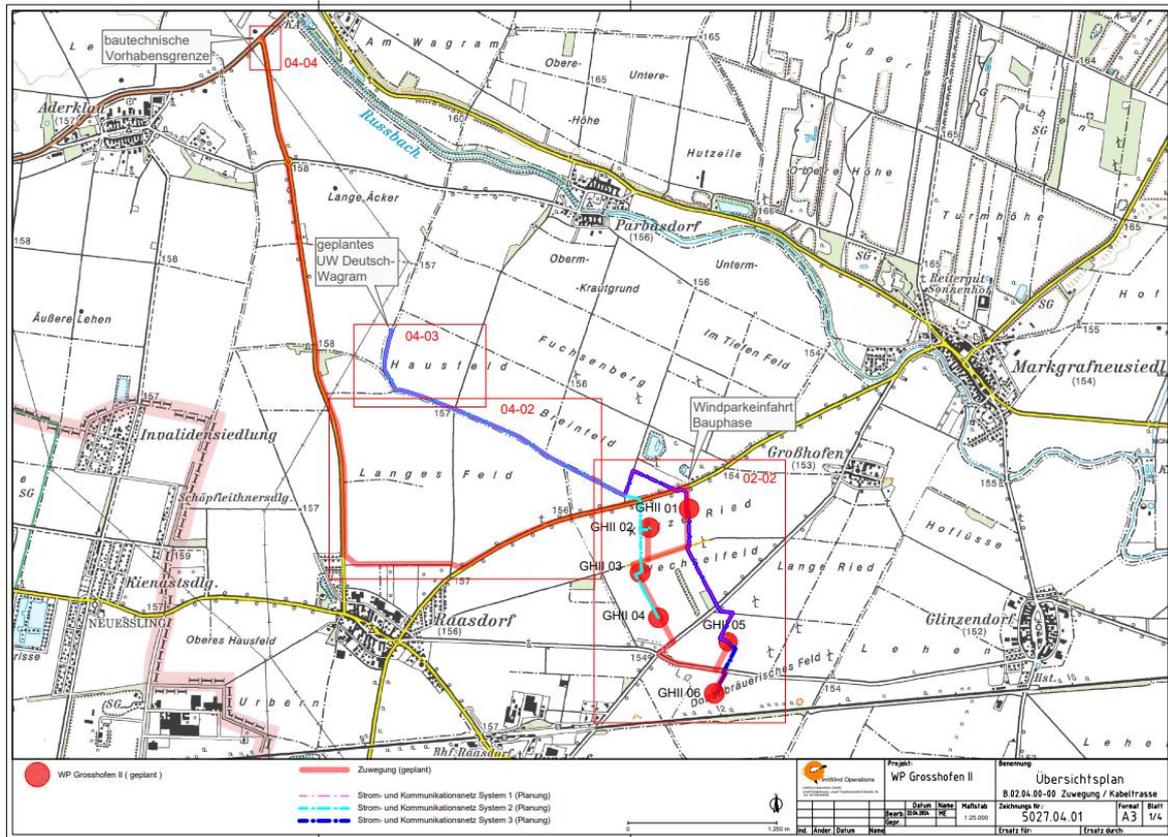
Tabelle 47: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

#### **Auswirkungen Errichtungsphase:**

Durch die Nahwirkzone des Vorhabensgebiets verlaufen keine ausgewiesenen Rad- oder Wanderwege. Das weitläufige landwirtschaftliche Wegenetz eignet sich grundsätzlich für extensive Erholungsaktivitäten. Dieses Wegenetz wird während der Anlieferung der Anlagenteile und durch den Baustellenverkehr teilweise beeinträchtigt. Östlich bzw. nordöstlich des Vorhabensgebiets verlaufen der Dampftradweg Nr. 5, der Marchfeldkanal Radweg und Radweg Nr. 970 in der Mittelwirkzone. Die Routen verlaufen nicht im Bereich der Zuwegung. Temporäre Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen allerdings nicht ausgeschlossen.



Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

#### **Auswirkungen Betriebsphase:**

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

#### **Auflagen:**

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

#### 4.5.4 Visuelle Störungen

##### Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

##### Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

##### Gutachten:

##### **Auswirkungen Betriebsphase:**

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 48: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Ruine Markgrafneusiedl: Die Ruine befindet sich in mind. 2,8 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind kaum Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben. Weiters bestehen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen

aufgrund der größeren Entfernung bereits vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

- **Fischteiche und Badeteiche:** der nächste Fisch- bzw. Badeteich befindet sich in mind. 0,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage und liegt westlich von Großhofen. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der größeren Entfernung bereits vermindert. Bei sportaffinen Einrichtungen der Freizeitinfrastruktur spielt die Landschaftswahrnehmung eine nur sehr untergeordnete Rolle, sodass die Freizeitinfrastruktur nachfolgend nicht weiter behandelt wird. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- **IWWC Wasserski Raasdorf:** Die Sportanlage befindet sich in mind. 3,3 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich bestehen. Zudem ist die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen aufgrund der größeren Entfernung bereits vermindert. Bei sportaffinen Einrichtungen der Freizeitinfrastruktur spielt die Landschaftswahrnehmung eine nur sehr untergeordnete Rolle, sodass die Freizeitinfrastruktur nachfolgend nicht weiter behandelt wird. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- **Reiterhöfe:** Der nächste Reiterhof (Thavonhof) befindet sich in mind. 1,7 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage und liegt südlich der L5 zw. Pysdorf und Rutendorf. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen mittels Oberflächenmodell berücksichtigt, sind kaum Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben. Bei sportaffinen Einrichtungen der Freizeitinfrastruktur spielt die Landschaftswahrnehmung eine nur sehr untergeordnete Rolle, sodass die Freizeitinfrastruktur nachfolgend nicht weiter behandelt wird. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

#### Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen mit Bauhöhen<sup>32</sup> von 250 m (eine Anlage), 200 m (vier Anlagen) und 223 m (eine Anlage). Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich zahlreiche weitere Windkraftanlagen.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtachsen bereits durch Windkraftanlagen im Nahbereich des Vorhabens technogen vorbelastet sind, und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere Relief zum Teil Sicht sichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

#### Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

<sup>32</sup> Bauhöhe = Nabenhöhe + (Rotordurchmesser / 2)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moll', written over a dotted line.

**Datum:** 09. Mai 2025

**Unterschrift:** .....